

LANDESFEUERWEHR-
VERBAND

Hinweis zur Anonymisierung:

Gemäß § 28 Abs. 2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen.

Im Sinne dieser rechtlichen Verpflichtung mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

GZ.: LRH FA7B F1-2003/12

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PRÜFUNGSGEGENSTAND	4
2.	ORGANISATION	6
2.1	Aufgaben des Landesfeuerwehrverbandes	8
2.2	Organe des Landesfeuerwehrverbandes.....	9
2.3	Standort	13
2.4	Fuhrpark	13
2.5	Personelle Ausstattung.....	13
2.5.1	Funktionäre	14
2.5.2	Dienstnehmer	14
3.	FÖRDERUNGSMITTEL	21
4.	GEBARUNG	27
4.1	Eigener Wirkungsbereich.....	28
4.2	Übertragener Wirkungsbereich	30
5.	SELBSTVERWALTUNGSMITTEL	44
5.1	Mindestausrüstung der FF	45
5.2	Beihilfenrichtlinie	46
5.3	Antragstellung für die Förderung von Einsatzgeräten und Ausrüstungsgegenständen	48
5.4	Förderungsabwicklung.....	48
5.5	Beschaffungsaktionen	59
5.6	Buchtechnische Erfassung	61
6.	BEZIRKSVERGLEICHE	65
6.1	Entwicklung der Einsätze in der Steiermark	65
6.1.1	Brandeinsätze	67
6.1.2	Technische Einsätze.....	69
6.2	Feuerwehren in der Steiermark	71
6.3	Einsätze – Bezirksvergleich	75

6.4	Mitgliederstatistik	76
7.	BUNDESLÄNDERVERGLEICHE	79
7.1	Einsatzstatistiken	79
7.2	Feuerwehrfahrzeuge	81
7.3	Tagesalarmsicherheit	82
7.4	Feuerwehren in den Bundesländern	82
8.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	88

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ASFINAG	Autobahnen- u. Schnellstraßen-Finanzierungs-AG
BFV	Bezirksfeuerwehrverband
BIS	Bezirksinformationssystem
BtF	Betriebsfeuerwehr
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EW	Einwohner
FES	Feuerwehr EDV-System
FF	Freiwillige Feuerwehr
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
FSST	Feuerschutzsteuer
FW	Feuerwehr
LFI	Landesfeuerwehrinspektor, -rat
LFV	Landesfeuerwehrverband
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
LST	Lohnsteuer
MARL	Mindestausrüstungsrichtlinie für freiwillige Feuerwehren in der Steiermark
oH	ordentlicher Haushalt
ÖBFV	Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
Stmk. L-DBR	Stmk. Landesdienst- und Besoldungsrecht
SV	Sozialversicherung

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Über Anregung von Frau Landeshauptmann Waltraud KLASNIC hat der Ausschuss für Kontrolle in seiner 27. Sitzung am 11. März 2003 den Landesrechnungshof ersucht,

eine Gebarungsprüfung über die Verwendung von Förderungsmitteln des
Landesfeuerwehrverbandes Steiermark

durchzuführen.

Zuständige politische Referentin ist Frau Landeshauptmann Waltraud KLASNIC.

Prüfungsgegenstand waren insbesondere die Jahre 2000 bis 2002, wobei der Schwerpunkt auf die Gebarungsprüfung des letzten mittels Rechnungsabschluss abgeschlossenen Haushaltsjahres 2002 gelegt wurde.

Angelegenheiten des Feuerwehrwesens verbleiben nach Art.15 Abs.1 B-VG im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Mit dem Gesetz vom 26. Juni 1979 – Steiermärkisches Landesfeuerwehrgesetz 1979 – LGBl. Nr. 73/1979, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/1995, hat der Steiermärkische Landtag die Organisation der Feuerwehren geregelt. Gemäß § 13 Abs. 3 leg. cit. ist der **Landesfeuerwehrverband** eine **Körperschaft öffentlichen Rechtes**.

Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist daher gemäß § 5 LRH-VG gegeben, da der LRH befugt ist, die Gebarung öffentlich rechtlicher Körperschaften zu prüfen, soweit **diese mit Mitteln des Landes erfolgt**.

Die Prüfungszuständigkeit ergibt sich des weiteren aus § 6 LRH-VG, da sich das Land gemäß Artikel X des Vertrages vom 12. Dezember 1997, über die Bewirtschaftung von Teilen der Förderungsmittel aus der Feuerschutzsteuer durch den LFV Steiermark, die Prüfung der Gebarung der dem LFV zur Bewirtschaftung übertragenen Förderungsmittel aus der Feuerschutzsteuer durch den LRH vorbehalten hat.

Zum gegenständlichen Prüfbericht hat **Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic** als zuständige politische Referentin und der zum Zeitpunkt der Prüfung zuständige Landesfinanzreferent **Herr Landesrat Dipl. Ing. Herbert Paierl** **Stellungnahmen** abgegeben. Diese sind am Ende des Prüfberichtes angeführt.

2. ORGANISATION

Die Organisation der Feuerwehren im Land Steiermark wird durch das Landesfeuerwehrgesetz vom 26. Juni 1979 , LGBl. Nr. 73/1979 mit der Novelle LGBl. Nr. 25/1995, geregelt.

Ursprünglich war erstes und einziges Ziel der Feuerwehr die Brandbekämpfung. Auf diese Aufgabe war ihre damalige Ausrüstung abgestimmt. Im Laufe der Zeit sind den Wehren neue Aufgabenstellungen im Bereich der technischen Einsätze und des Katastrophenschutzes, wie Gaseinsätze, Ölbekämpfung, Wassereinsätze, Strahlenschutzsinsätze, Bekämpfung von Chemikalienbränden usw., erwachsen. Die Relation der Aufgaben- und Einsatzbereiche macht dies deutlich. Auf die statistischen Analysen in den Berichtskapiteln 6 und 7 wird verwiesen.

Die Feuerwehren haben sich heute zu einer unverzichtbaren, hochspezialisierten, personell motivierten Einsatzorganisation entwickelt. Dem Organisations-, Finanz- und Einsatzwesen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren kommt daher ganz besondere Bedeutung zu.

Wichtigste Aufgabe der Feuerwehr ist und bleibt die Rettung von Menschen vor Gefahren, die bei Brand- und Katastrophenfällen aller Art sowie Elementarereignissen erforderlich werden. Der freiwillig geleistete, unbesoldete Feuerwehrdienst ist nicht nur de jure, sondern für **die rund 32.000 aktiven Feuerwehrmitglieder** in der Steiermark auch de facto **ein Ehrendienst**.

Die Freiwilligen Feuerwehren, die Gemeinden mit Berufswehren und Betriebe mit Betriebsfeuerwehren bilden im Bereich eines politischen Bezirkes den Bezirksfeuerwehrverband. Die 17 BFV im Land Steiermark bilden den LFV. Das nachfolgende Schaubild vermittelt einen Überblick über die Konstruktion des LFV und die Anzahl der integrierten Feuerwehren:

**Landesfeuerwehrverband
Steiermark**




Landesfeuerwehrkommando



Neben der primären Einsatzarbeit erstreckt sich das Wirken der Feuerwehr vor allem in den Landgemeinden u.a. auf die Bereiche:

- * Soziales Engagement,
- * Jugendarbeit,
- * kulturelle Veranstaltungen.

Hervorzuheben ist dabei die ehrenamtliche Tätigkeit, wobei die Steiermark mehr als 50.000 Feuerwehrmitglieder (davon 32.000 Aktive) zählt.

Der LFV ist zur Mitarbeit im **Bundesfeuerwehrverband** angehalten. Letzterer stellt **keine öffentlich-rechtliche Körperschaft** dar, sondern basiert als privatrechtliche Körperschaft auf dem Vereinsrecht. Insofern ist eine etwas andere rechtliche Basis gegeben. Die auf gesetzlicher Grundlage mit Zwangsmitgliedschaft aufbauende Verbandshierarchie endet bei den Landesverbänden und wird durch eine freiwillige, organisierte Verbindung - als eine Art von Dachverband - überbaut.

2.1 Aufgaben des Landesfeuerwehrverbandes

Der LFV hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Lebring - St. Margarethen; er führt den Namen „**Landesfeuerwehrverband Steiermark**“. Im § 13 (5) lit. a) bis o) des LFG ist eine demonstrative Aufzählung der Aufgabenbereiche enthalten, die dem LFV gesetzlich zugewiesen sind:

- a) Erlassung der Satzung des LFV gemäß § 25 Abs.1 und der Satzungen gemäß § 25 Abs. 2
- b) Erstellung der Ausbildungsvorschriften gemäß § 24 Abs. 3
- c) Fachliche Beratung der Landesregierung in allen Angelegenheiten des § 1 Abs. 1

- d) Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen Standesinteressen der Feuerwehren
- e) Abhaltung von Landesfeuerwehrtagen
- f) Pflege der Kameradschaft
- g) Mitwirkung bei der Zuweisung der für die Angelegenheiten des § 1 Abs. 1 bestimmten Förderungsmittel
- h) Durchführung aller Maßnahmen, die der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren dienen
- i) Zusammenarbeit mit allen im Bereiche des Landes Steiermark mit Aufgaben des § 1 Abs. 1 befassten Behörden und Einrichtungen
- j) Vornahme von Ehrungen und Auszeichnungen verdienter Feuerwehrangehöriger und sonstiger um das Feuerwehrwesen verdien- ter Persönlichkeiten
- k) Abhaltung von Feuerwehrleistungsbewerben auf Bezirks- und Landesebene
- l) Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrich- tungen
- m) Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen der Lan- desregierung, die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 berühren
- n) Mitarbeit im Bundesfeuerwehrverband
- o) Organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 27 Abs. 2

2.2 Organe des Landesfeuerwehrverbandes

Organe des LFV sind:

- der Landesfeuerwehrkommandant
- zwei Stellvertreter
- der Landesfeuerwehrausschuss und
- der Landesfeuerwehrtag

Dem **Landesfeuerwehrkommandanten** obliegt neben der Leitung und Vertretung des LFV nach außen insbesondere auch

- die Einberufung des Landesfeuerwehrausschusses und des Landesfeuerwehrtages,
- die Durchführung der Beschlüsse letzterer Organe,
- die Mitwirkung bei überörtlichem Einsatz gemäß § 27 Abs. 3, die Einsatzleitung gemäß § 28 Abs. 1 und 2,
- die Ernennung und Abberufung von Landesfeuerwehrräten und Dienstgraden wie Abschnittsbrandinspektoren,
- die Durchführung der gemäß der Satzung über Dienstgrad, Dienstgradabzeichen, Dienstaltersabzeichen, Dienstkleidung, Ehrendienstgrade und Ehrenmitgliedschaft sowie der Satzung über Gliederung und Stärke, dem Landesfeuerwehrkommandanten übertragenen Aufgaben.

Dem **Landesfeuerwehrausschuss** gehören der Landesfeuerwehrkommandant mit seinen zwei Stellvertretern, die Bezirksfeuerwehrkommandanten, ein Vertreter der Betriebsfeuerwehren und ein Kommandant der Berufsfeuerwehren an. Weiters mit beratender Stimme das für das Feuerwehrwesen und den Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung.

Als beratende Mitglieder können dem Landesfeuerwehrausschuss der Landesfeuerwehrarzt, der Landesfeuerwehrjugendwart, ein Vertreter des Roten Kreuzes und des Zivilschutzverbandes, der Obmann des Vereines „Landesstelle für Brandverhütung in der Steiermark“ sowie die Landessonderbeauftragten beigezogen werden. Der Landesfeuerwehrarzt, der Landesfeuerwehrjugendwart und die Landessonderbeauftragten werden vom Landesfeuerwehrkommandanten ernannt.

Der **Landesfeuerwehrtag** besteht aus dem Landesfeuerwehrausschuss, den Delegierten der BFV, den Ehrenmitgliedern und Inhabern von Ehrendienstgraden des LFV.

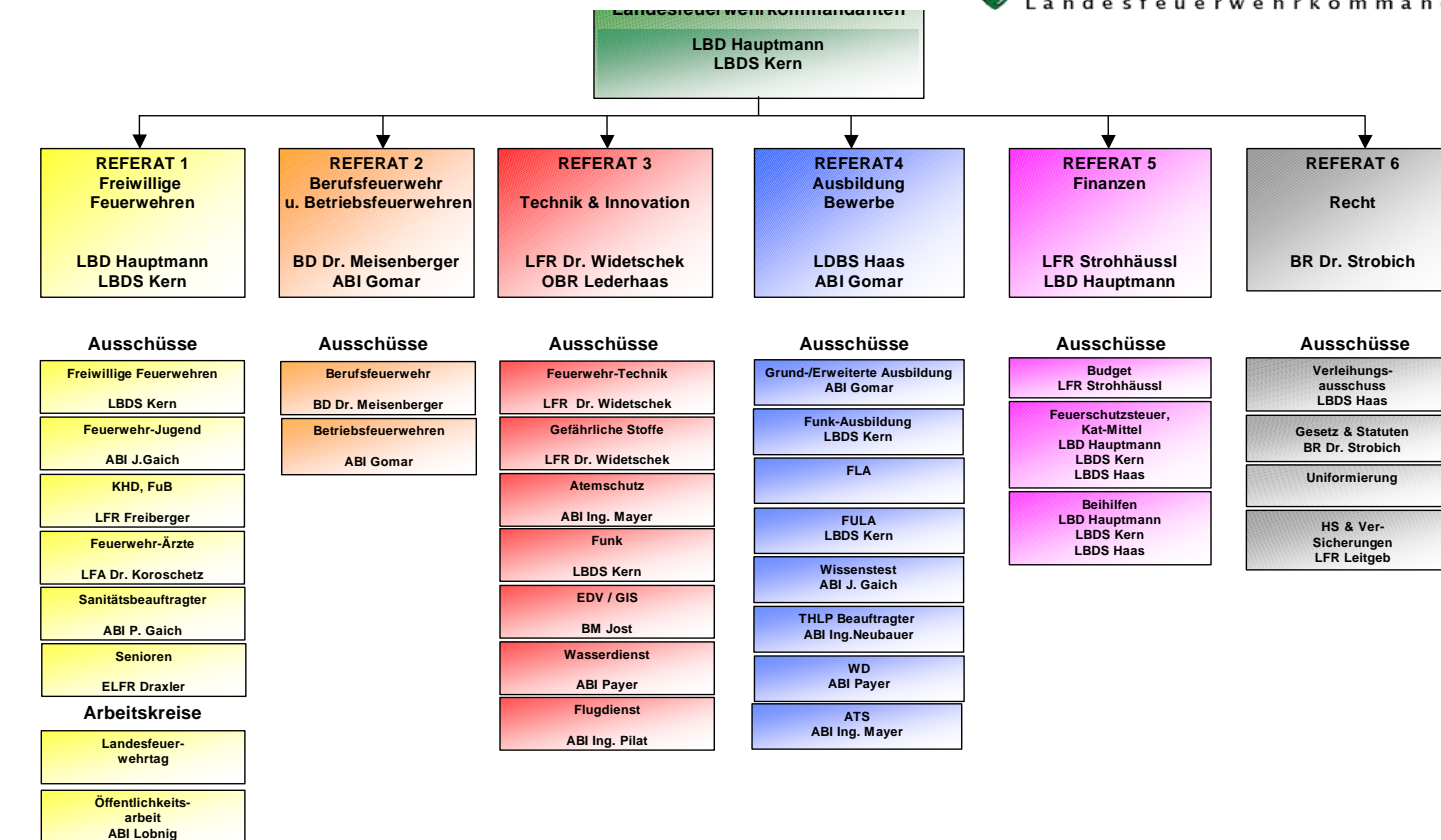
Die Landessonderbeauftragten haben

- ❖ in den jeweiligen Fachbereichen den Landesfeuerwehrkommandanten zu beraten und die ihnen übertragenen Aufgaben zu vollziehen,
- ❖ alle Maßnahmen zu treffen, die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit auf ihrem Spezialgebiet sicherstellen,
- ❖ die laufende Ausbildung und Übungen auf ihrem Spezialgebiet im Einvernehmen mit dem Landesfeuerwehrkommandanten durchzuführen.

Das nachfolgende Organigramm veranschaulicht die Festlegung und Abstimmung der Aufgabenbereiche der Funktionäre innerhalb des LFV:

Landesfeuerwehrverband Steiermark

Landesfeuerwehrkommando



2.3 Standort

Zur administrativen Unterstützung verfügt der LFV über eine **Geschäftsstelle**. Diese ist in einem vom Land Steiermark angemieteten Gebäude in A-8403 Lebring / St. Margarethen, Florianistraße 22 im unmittelbaren Angrenzungsbe- reich zur Feuerwehr- und Zivilschutzschule untergebracht. Grundlage ist der Mietvertrag vom Juni 1995. Das Mietobjekt besteht aus Büroräumen, Arbeits- räumen im Kellergeschoss, WC-Anlagen und Waschräumen, verschiedenen Funktionsräumen und Schutzraum mit einer Gesamtnutzfläche von rd. 878 m². Weiters sind noch Autoabstellflächen und Grünflächen vorhanden. Neben der am Verbraucherpreisindex wertgesicherten Miete sind die anfallenden Betriebs- kosten und Kosten der Instandhaltung vom LFV zu tragen.

2.4 Fuhrpark

Der Fuhrpark des LFV besteht aus nachfolgenden Fahrzeugen, wobei der Ein- satz rein dienstlicher Natur ist, was an Hand der Fahrtenbücher nachvollziehbar ist:

Kennzeichen	Fahrzeugart	Benutzer
LB 156FF	Passat, Bj. 2003	LBD Hauptmann
LB 104FF	Opel Astra, Bj. 2000	Allg. Dienstfahrzeug
LB 6MYI	VW Bora, Bj. 1999	Wasserdienstbeauftragter
LB 2JTF	Opel Astra, Bj. 1995	Fw. Jugendbeauftragter
LB 2MRG	Anhänger	Fw. Jugendbeauftragter
LB 9XOG	Feldküche-Anhänger	FF Leoben BR Strohhäusl

2.5 Personelle Ausstattung

Während die gewählten, entsandten oder ernannten Funktionäre auf ehrenamt- licher Grundlage tätig sind, handelt es sich bei den Bediensteten der Ge-

schäftsstelle um Dienstnehmer. Diese Unterscheidung ist insoferne von Belang, als die Dienstnehmer ein Gehalt beziehen, während die ehrenamtlichen Funktionäre lediglich Ersatz ihres Aufwandes beanspruchen können.

2.5.1 Funktionäre

Grundlage des Aufwandsersatzes für Funktionäre ist der interne Aktenvermerk vom 11. März 2003, [REDACTED]

[REDACTED]. Unter Aufwand ist im Wesentlichen der Reiseaufwand, also Fahrtkosten, Taggelder und Nächtigungskosten zu verstehen. Zum Taggeld von [REDACTED], das bereichsweise auch als Sitzungsgeld bezeichnet wird und keiner Zeitabstufung unterliegt, kommt noch eine Fahrzeitentschädigung von [REDACTED] pro gefahrenem Kilometer. Alle **eingesehenen Abrechnungen** waren in **Ordnung** und nicht zu beanstanden.

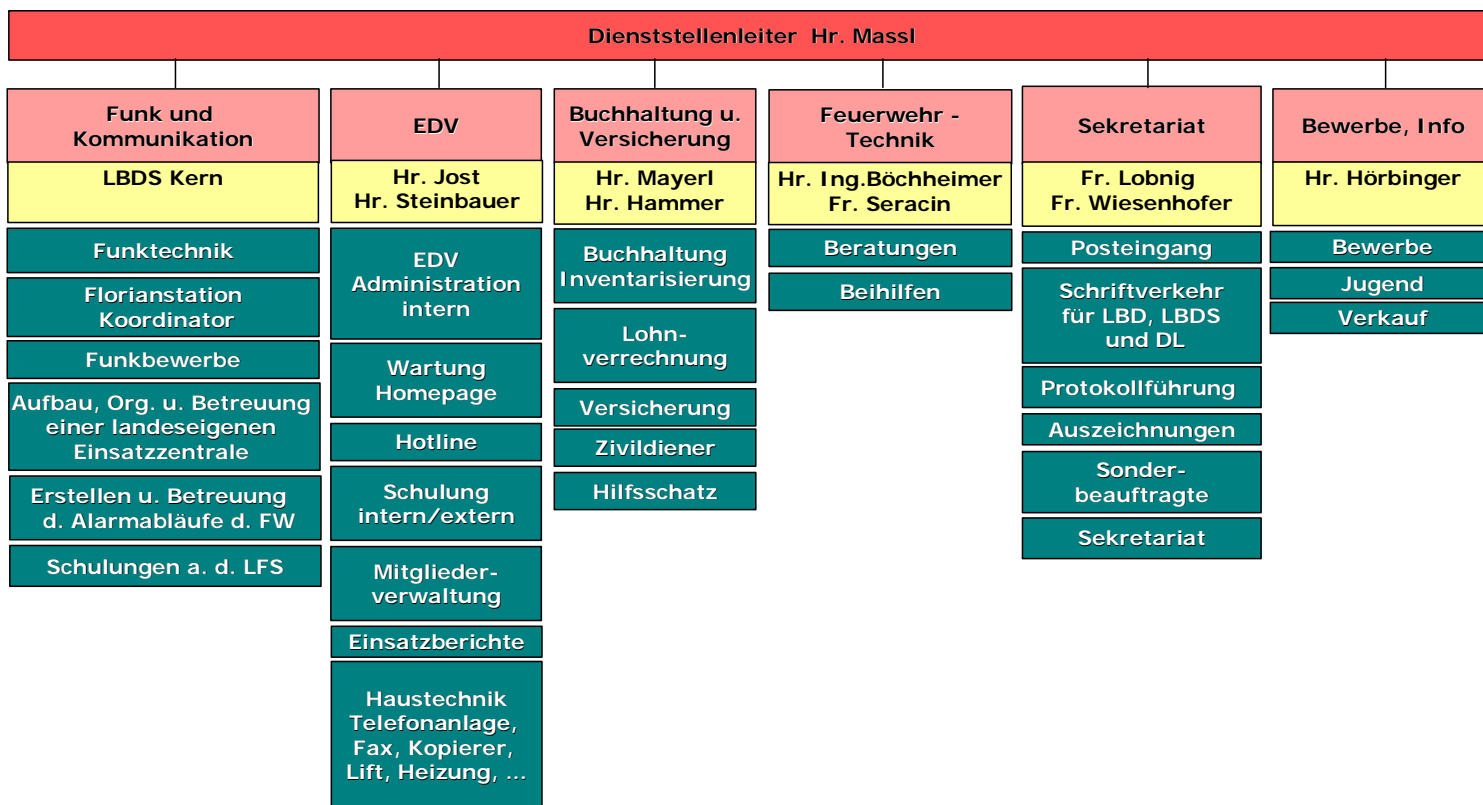
2.5.2 Dienstnehmer

Dem **Geschäftsstellenleiter** sind zur Aufgabenbewältigung in den einzelnen Sachbereichen zehn Bedienstete unterstellt. Die Geschäftsstelle verfügt mit Stand 1. September 2003 somit über **11 hauptamtliche Bedienstete**, die jeweils zu 100 % beschäftigt sind. Voraussichtlich mit Oktober 2003 wird ein Pensionsabgang zu verzeichnen sein. Ein Stand von 10 bzw. 11 Vollzeitkräften soll nach derzeitiger Planung auch künftig verfügbar sein. Anzumerken ist, dass die hauptamtlichen Mitarbeiter, die im übrigen in verschiedensten steirischen Bezirken ansässig sind, regelmäßig durch zwei bis drei Zivildienstler verstärkt werden.

Zur Veranschaulichung der strukturierten Aufgabengliederung und der funktionalen Mitarbeiterzuordnung wird auf das nachfolgende Organigramm verwiesen:

Landesfeuerwehrverband Steiermark

Landesfeuerwehrkommando



Die eingesehenen **Dienstverträge** orientieren sich vorwiegend am Steiermärkischen Vertragsbedienstetengesetz. Teilweise sind auch Analogien zur Besoldung der Beamten im Land Steiermark feststellbar. Bezüglich von Neueinstellungen wird das vom Land Steiermark für den Steirischen Landesdienst reformierte Dienst- und Besoldungsrecht (Stmk. L-DBR) – insbesondere die darauf aufbauende Postenbewertung bzw. Besoldung – übernommen.

Die Dienstzeit mit 5 Tageweche ist als Gleitzeitmodell angelegt. Die Blockzeit ist von 07.30 bis 11.30 Uhr fixiert, darüber hinaus ist die Dienstzeit gestaltbar. Infolge der mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern zumeist nur in den Abendstunden durchführbaren Kontaktnahmen und Sitzungen kommt es häufig zum Aufbau von Überzeiten, die dann nach den Mechanismen der Gleitzeit, u.a. auch mit ganzen Gleittagen, ausgeglichen werden können.

Die Zeiterfassung erfolgt elektronisch und werden monatlich Auswertungen unter Berücksichtigung von gerechtfertigten Abwesenheiten, wie Krankenständen, Urlauben usw. durchgeführt. Der LRH hat Einsicht in die einzelnen Aufzeichnungskonten genommen. Auffälligkeiten waren nicht feststellbar.

Wie aus den Lohnkonten zu ersehen war, ist die Besoldung der Mitarbeiter angemessen. Durch den Umstieg auf das neue Besoldungsschema des Landes Steiermark entfallen bei Neuaufnahmen die diversen Zulagenregelungen. Die gesamten Personalkosten belaufen sich im Jahr 2002 auf rd. ██████████.

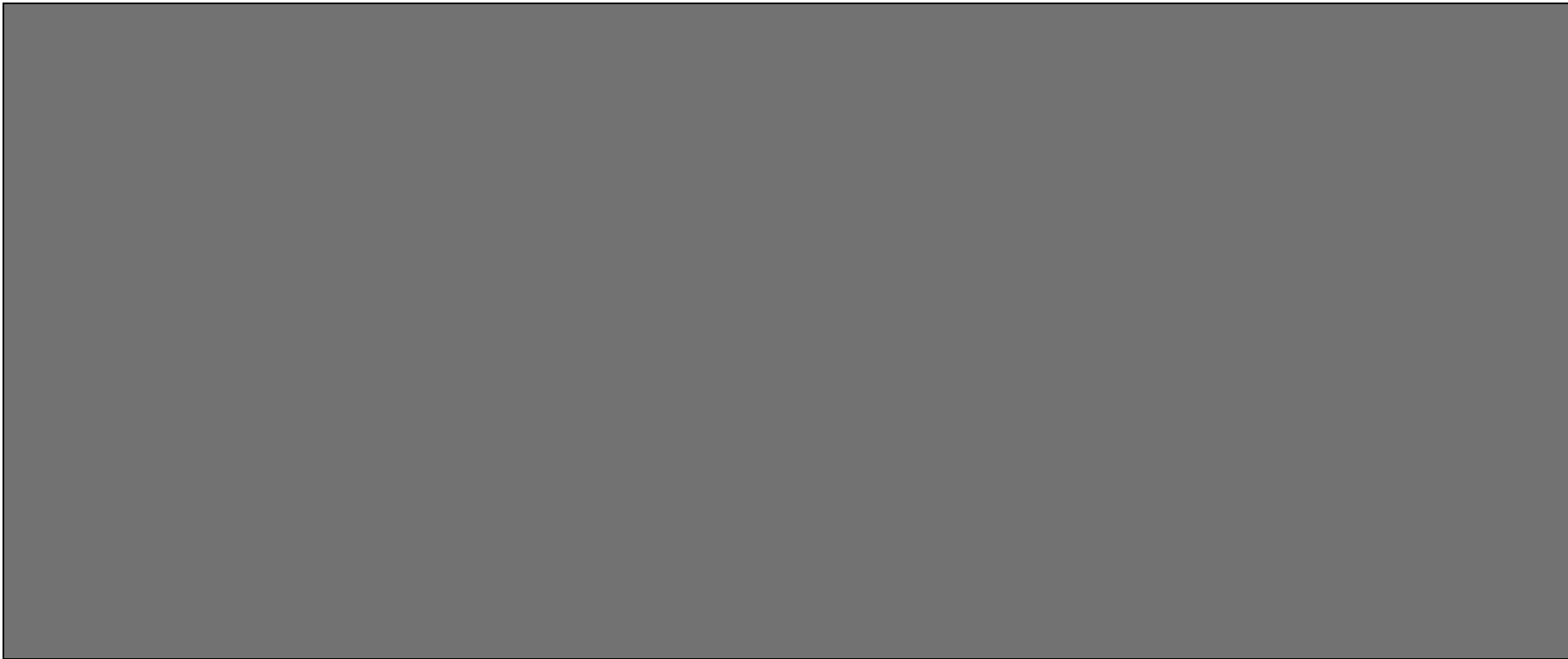
Aus dem folgenden **Langzeitvergleich der Jahre 1992 bis 2001** ist die **Entwicklung von Personalstand und Kosten** (Bezüge, FLAF, SV und LST) zu ersehen:

	1992 (9 Pers.)	1993 (10 Pers.)	1994 (9. Pers.)	1995 (10 Pers.)	1996 (9. Pers.)
Bezüge	--	--	--	--	--
FLAF	--	--	--	--	--
SV	--	--	--	--	--
LST	--	--	--	--	--

	1997 (9 Pers.)	1998 (10 Pers.)	1999 (9. Pers.)	2000 (10 Pers.)	2001 (10. Pers.)
Bezüge	--	--	--	--	--
FLAF	--	--	--	--	--
SV	--	--	--	--	--
LST	--	--	--	--	--

Die zahlenmäßige Entwicklung wird auf der nachstehenden Seite in Balkenform dargestellt:

 Bezüge  FLAF  SV  LST



2.5.3 Dienstzuweisungsvertrag

Eine Besonderheit stellt der **Dienstzuweisungsvertrag** auf Grund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. September 2002, GZ.: A5-044848/33-02 dar, womit das Land Steiermark [REDACTED] dem LFV Steiermark zur Dienstleistung im Rahmen seiner dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung sowie im vollen aus seinem Dienstverhältnis sich ergebenden Beschäftigungsmaß zugewiesen hat.

[REDACTED] war bis zur Dienstzuweisung als [REDACTED] beschäftigt. [REDACTED]

[REDACTED] Dem entsprechend wurde die Dienstzuweisung mit [REDACTED] vereinbart.

Im Gegenzug hat sich der LFV verpflichtet, dem Land für die Zuweisung von [REDACTED] Dienstbezüge (Gehalt), Sonderzahlungen, Zulagen, pauschalierte und nicht pauschalierte Nebengebühren (Überstundenentschädigungen und dergleichen), Pensionskassenbeiträge des Dienstgebers einschließlich der Dienstgeberbeiträge (z.B. zur Sozialversicherung) und die anteiligen Pensions- und Nebenkosten (z.B. für Jubiläumszuwendungen, Abfertigungen) sowie eine anfallende Kommunalsteuer zu refundieren. Die Refundierung hat ab 1. Juli 2002, spätestens vor jenem Tag zu erfolgen, an dem die auszahlenden Bezüge nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen fällig sind. Über die Höhe des Refundierungsbetrages erhält der LFV spätestens 4 Arbeitstage vor Fälligkeit eine detaillierte Zahlungs- und Buchungsbenachrichtigung durch das Land.

Im Zuge der Prüfung hat der LRH festgestellt, dass der LFV bisher **keine Refundierungszahlungen** leistete, obwohl entsprechende Vorschreibungen seitens der Landesbuchhaltung monatlich erfolgen. Mit Stand September 2003 waren alle Refundierungsvorschreibungen für die Zeit 1.7.2002 bis 30.9.2003 **in Höhe von** [REDACTED] unbeglichen. Der Stand erhöht sich monatlich.

So verständlich und fachlich sinnvoll die Dienstzuweisung auch sein mag, so birgt diese Vorgangsweise einige Problematik in sich:

- ❖ Ungelöster budgetärer Hintergrund mit der haushaltstechnischen Konsequenz der „schwebenden Refundierung“.
- ❖ Kostenneutralität für das Land Steiermark nur, sofern der frühere Dienstposten [REDACTED] effektiv eingespart wurde.
- ❖ Beim LFV führt diese Konstruktion zu einer [REDACTED].

Der LRH empfiehlt daher dringend, sofern keine andere Lösung gefunden wird, **die vertraglichen Vereinbarungen umzusetzen.**

3. FÖRDERUNGSMITTEL

Die Feuerschutzsteuer ist eine Verkehrssteuer, die auf den Versicherungsentgelten aus Feuerversicherungen lastet und vom Versicherer getragen werden muss. Rechtsgrundlage ist das Feuerschutzsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 198, in der jeweils gültigen Fassung.

Das beispielsweise für das Jahr 2003 im Landeshaushalt veranschlagte Aufkommen beträgt € 6.576.900,--. Die Feuerschutzsteuer ist eine ausschließliche Landesabgabe. Ihr Aufkommen weist in den letzten Jahren eine fallende Tendenz auf. Abgesehen von der nachgenannten vertraglichen Förderungsvereinbarung bestehen keine normierten Ausgabenbindungen. Der „Beschluss“ des Steiermärkischen Landtages vom 29.12.1955, der im Zusammenhang mit dem Landesvoranschlag 1956 gefasst wurde, wonach die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer ausschließlich für Zwecke der Förderung der Berufs- und freiwill-

ligen Feuerwehren zu verwenden und zu binden sind, steht unverändert in Anwendung.

Artikel VII, Absatz 1 des Vertrages über die Bewirtschaftung von Teilen der Förderungsmittel aus der Feuerschutzsteuer mit dem LFV Steiermark vom 16. Dezember 1997 lautet wörtlich:

„Dem Landesfeuerwehrverband werden 80 % der für die Förderung der Brandbekämpfung und Brandverhütung im jeweiligen Landesvoranschlag vorgesehenen Förderungsmittel, abzüglich jener Mittel, die als Beitrag an den Verein [REDACTED] und als [REDACTED] [REDACTED] vorgesehen sind, überwiesen. Die Überweisung erfolgt in 4 gleichen Teilbeträgen, jeweils zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jeden Kalenderjahres.“

Unter- bzw. überschreiten die tatsächlich erzielten Einnahmen bei der Feuerschutzsteuer den im Landesvoranschlag als Gesamteinnahmensumme unter Vst. 2/922001/8450 veranschlagten Betrag, erfolgt zum nächstfolgenden Stichtag nach bekannt werden der Veränderung ein Ausgleich in Höhe von 80 Prozent des absoluten Differenzbetrages. Die **Berechnungswerte** laut den bezughabenden Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung sind im folgenden dargestellt:

SELBSTVERWALTUNG / LANDESFEUERWEHRVERBAND	2000		2001		2002
	ATS	EUR	ATS	EUR	EUR
Ansatz 1/164004 lt. aktuellem Landesvoranschlag	55.901.000,00	4.062.484,10	46.874.000,00	3.406.466,43	3.406.400,00
abzüglich Förderungsbeiträge an:					
den Verein "Landesstelle für Brandverhütung"	—	—	—	—	—
"Gemeinden mit Berufsfeuerwehren"	—	—	—	—	—
Hievon 80 Prozent	38.505.600,00	2.798.311,08	31.873.888,00	2.316.365,78	2.300.855,99
Ansatz Vst. 2/922001/8450 lt. vorjährigem Landesvoranschlag	-95.000.000,00	-6.903.919,25	-96.000.000,00	-6.976.592,08	-6.576.891,49
Tatsächliche Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer	91.713.000,00	6.665.043,64	89.646.997,00	6.514.901,35	6.504.164,63
Mindereinnahmen	-3.287.000,00	-238.875,61	-6.353.003,00	-461.690,73	-72.726,86
Hievon 80 Prozent	-2.629.600,00	-191.100,48	-5.082.402,40	-369.352,59	-58.181,49
Genehmigte Ausgabe lt- bezughab. Regierungsbeschluss	35.876.000,00	2.607.210,60	26.791.485,00	1.947.013,14	2.242.674,50
Auszahlungstranchen:	6.996.800,00	508.477,29	4.691.469,00	340.942,35	517.032,50
	9.626.400,00	699.577,77	7.366.672,00	535.356,93	575.214,00
	9.626.400,00	699.577,77	7.366.672,00	535.356,93	575.214,00
	9.626.400,00	699.577,77	7.366.672,00	535.356,93	575.214,00

Die oben wörtlich wiedergegebene Vertragspassage (Artikel VII, Absatz 1) erscheint insofern missverständlich, als sich daraus nicht zweifelsfrei eine einzige Rechenlösung ergibt. In den bezughabenden Regierungsbeschlüssen wird seit 1998 folgende wertmäßig am Beispiel des Jahres 2002 mathematisch dargestellte Rechenlösung verwendet:

$$[\text{€ } 3.406.400 - (\text{€ } 421.320,76 + \text{€ } 109.009,25)] \times 80 \% = \text{€ } 2.300.855,99$$

Der LRH ist der Auffassung, dass die Rechenlösung aufgrund der Vertragspassage und insbesondere der Interpunktionssetzung mathematisch folgend zu lauten hat:

$$(\text{€ } 3.406.400 \times 80 \%) - (\text{€ } 421.320,76 + \text{€ } 109.009,25) = \text{€ } 2.194.789,99$$

Wie unschwer zu ersehen ist, weichen die Rechenvarianten um **€ 106.066,--** von einander ab, wobei die erste und jeweils praktizierte Rechenvariante für den Vertragspartner Land Steiermark eindeutig ungünstiger erscheint. Die Differenz von beispielsweise rd. 4,7 % der 2002 genehmigten Selbstverwaltungsmittel stellt keine vernachlässigbare Größenordnung dar. Dazu kommt noch, dass diese Art der Berechnung mittlerweile seit dem Jahre 1998 durchgeführt wird.

Der LRH vertritt diesbezüglich die Auffassung, welche Variante auch immer gewollt ist, sie sollte sprachlich und hinsichtlich der Interpunktionen so klar im Vertrag zum Ausdruck kommen, dass in der Praxis keine Zweifel an ihrer richtigen mathematischen Umsetzung auftreten können.

Aufgrund des Vertrages über die Bewirtschaftung von Teilen der Förderungsmittel aus der Feuerschutzsteuer mit dem LFV Steiermark vom 16. Dezember 1997 erhält der LFV alljährlich die oben dargestellte, vertragskonforme Summe zur Verwendung nach Art. IV dieses Vertrages u. a. zur Bedeckung des aus Mitteln der Feuerschutzsteuer im Jahresvoranschlag des LFV für den „übertragenen Wirkungsbereich“ enthaltenen Anteiles der Einnahmen. Diese Mittel

werden im Rechnungswesen des LFV aus der Buchhaltung 21 in die Buchhaltung 1 transferiert und belaufen sich auf

Landesfeuerwehrverband Steiermark	2000	2001	2002
	€	€	€
Selbstverwaltungsmittel a. d. Feuerschutzsteuer	2.607.210,60	1.947.013,14	2.242.674,50
Abzüglich Anteil d. Landesfeuerwehrverbandes Stmk. für den "übertragenen Wirkungsbereich"	-272.539,13	-259.253,87	-203.639,13
Verbleibende Selbstverwaltungsmittel	2.334.671,47	1.687.759,27	2.039.035,37

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung wurde alljährlich bei den Ausgabeposten 164004-7355, 164004-7390 und 164004-7770 des Landesvoranschlages ein Gesamtförderungsbeitrag zur Förderung des Feuerlöschwesens in der Steiermark freigegeben. Der nicht dem LFV im Rahmen der Selbstverwaltung übertragene Teil stand zur direkten Förderung der Brandbekämpfung und zur Brandverhütung bzw. des Feuerwehrwesens in der Steiermark zur Verfügung. Über die Verteilung dieser Direktförderungsmittel aus dem Ansatz 1/164 bestehen Verteilungslisten, woraus zu ersehen ist, dass der LFV auch aus dieser Direktförderung Mittel erhalten hat. Die verbleibenden nicht verbrauchten Mittel des Ansatzes 1/164 wurden mittels Regierungsbeschlusses im Zuge der Rechnungsabschlusserstellung in das folgende Rechnungsjahr übertragen bzw. in Gebühr gestellt. Der Anteil des LFV an diesen **Direktförderungsmitteln** beträgt:

Feuerschutzsteuermittel Direktförderung	2000		2001		2002
	ATS	EUR	ATS	EUR	EUR
Gesamtförderungsbeitrag beim Ansatz 1/164004	87.322.043,92	6.345.940,42	66.233.451,08	4.813.372,61	5.142.638,97
abzügl. Selbstverwaltungsmittel 1/164004-7390	-35.876.000,00	-2.607.210,60	-26.791.485,00	-1.947.013,15	-2.242.674,50
Verbleibende Direktförderungsmittel	51.446.043,92	3.738.729,82	39.441.966,08	2.866.359,46	2.899.964,47
Hievon insgesamt verteilt lt. RSB	-26.077.003,36	-1.895.089,74	-17.077.936,29	-1.241.102,03	-1.518.861,20
Anteil des Landesverbandes Stmk.	12.148.244,14	882.847,33	7.654.935,85	556.305,88	734.672,82

Unabhängig davon erhält der LFV Steiermark weitere Förderungsmittel, die nicht der Selbstverwaltung unterliegen. Diese **Direktförderungsmittel** entstammen Zuteilungen, die nach den Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes 1996 für die Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren durch die Länder zur Verfügung stehen und im Ansatz 1/179 bewirtschaftet werden.

Die dem Adressaten „LFV Steiermark“ in den Jahren 2000 bis 2002 aus den vorgenannten **drei Förderungskategorien zuordenbaren Landesmittel** beziffern sich folgend:

LANDESFEUERWEHRVERBAND STEIERMARK	2000 €	2001 €	2002 €
Selbstverwaltung v. Förderungsmittel a. d. Feuerschutzsteuer Zuzüglich Anteil des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark	2.334.671,47 272.539,13	1.687.759,27 259.253,87	2.039.035,37 203.639,13
1. Selbstverwaltungsmittel	2.607.210,60	1.947.013,14	2.242.674,50
2. Direktförderungsmittel aus der Feuerschutzsteuer	882.847,33	556.305,88	734.672,82
3. Zuteilungen nach dem Katastrophenfondsgesetz	706.287,40	106.699,35	164.015,70
INSGESAMTER MITTELZUFLUSS	4.196.345,33	2.610.018,37	3.141.363,02

4. GEBARUNG

Der Landesfeuerwehrausschuss ist auf Grund des Landesfeuerwehrgesetzes verpflichtet für jedes Finanzjahr im Vorhinein einen Voranschlagsentwurf zu erstellen. Nach den Bestimmungen des Landesfeuerwehrgesetzes bedarf nur der Voranschlag für den „Übertragenen Wirkungsbereich“ (einschließlich Untervoranschlag Feuerwehrjugend) der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

Nach Abschluss des Finanzjahres obliegt es dem Landesfeuerwehrausschuss einen Rechnungsabschluss zu erstellen und dem Landesfeuerwehrtag als zuständigem Organ zur Behandlung vorzulegen. Dieser soll über die Wirtschaftsführung und das Jahresergebnis Aufschluss geben und ermöglicht gleichzeitig eine zusammenhängende Prüfung der wirtschaftlichen Maßnahmen und Handlungen. Der Rechnungsabschluss umfasst neben dem Kassenabschluss die Haushaltsrechnung. Eine Vermögens- und Schuldenrechnung wird nicht aufgestellt. Gesonderte Rechnungsabschlüsse bestehen für folgende Bereiche:

Buchhaltung 2:	Eigener Wirkungsbereich – Betriebsmittel
Buchhaltung 3:	Eigener Wirkungsbereich – Hilfsschatz
Buchhaltung 4:	Übertragener Wirkungsbereich – Feuerwehrjugendarbeit
Buchhaltung 1:	Übertragener Wirkungsbereich
Buchhaltung 21:	Beihilfen

Die buchmäßige Trennung der in der Geschäftsstelle des LFV geführten Buchhaltungen stellen Gebarungsabgrenzungen zwischen eigenem Wirkungsbereich, dem übertragenen Wirkungsbereich und dem Selbstverwaltungsbereich sowie weitere sachlich zweckmäßig erscheinende Subgliederungen dar. Die Summe der Einnahmen und Ausgaben der Buchhaltung 4 (Übertragener Wirkungsbereich – Feuerwehrjugend) wurde jeweils in die Buchhaltung 1 über-

nommen. Ab dem Jahre 2003 entfällt die buchmäßige Trennung der Buchhaltungen 1 und 4 gänzlich; es sind damit von vornherein nur mehr 4 Rechnungskreise installiert, für die Rechnungsabschlüsse erstellt werden. Der Kontenplan der einzelnen Buchhaltungen war bis einschließlich 2002 frei definiert. Ab 1.1. 2003 findet der Kontenrahmen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) Anwendung.

4.1 Eigener Wirkungsbereich

Der **eigene Wirkungsbereich** umfasst alle Angelegenheiten des LFV, die in seinem ausschließlichen oder überwiegenden Interesse gelegen sind und von ihm selbst besorgt werden können, wie insbesondere

- Vermögensverwaltung
- Pflege der Kameradschaft
- Kontaktnahme mit anderen Feuerwehrverbänden bzw. Einsatzorganisationen
- Mitwirkung im BFV

Zum eigenen Wirkungsbereich zählt unter dem Aspekt „Pflege der Kameradschaft“ auch die Gebarung für den **Hilfsschatz**. Dieser ist eine Fürsorge- und Unterstützungseinrichtung des LFV Steiermark. Der **Hilfsschatz** hat zwei Aufgaben:

- a) die Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Feuerwehrkameraden bzw. deren Hinterbliebenen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und
- b) die finanzielle Hilfeleistung für im Feuerwehrdienst verunfallte oder erkrankte Feuerwehrmitglieder und ihre Hinterbliebenen.

Demgemäß bestehen **zwei Arten des Hilfsschatzes**, nämlich die **Unterstützungskasse** und die **Unfallkasse**. Die Mittel für die **Unterstützungskasse** werden durch einen festen Jahresbeitrag je Feuerwehr aufgebracht, während die **Unfallkasse** aus laufenden Mitgliedbeiträgen pro Mitglied und Jahr und fallweise einmaligen Beträgen gespeist wird.

Im Sinne der gültigen „Bestimmungen für den Hilfsschatz der steirischen Feuerwehren“ ist die Geldgebarung des Hilfsschatzes zwar Bestandteil der Vermögensgebarung des LFV, aber buchmäßig getrennt zu führen, wovon sich der LRH überzeugen konnte.

Nach den eingesehenen Rechnungsabschlüssen der Buchhaltung 2 und der Buchhaltung 3 beläuft sich das Gebarungsvolumen der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2002 auf:

EIGENER WIRKUNGSBEREICH

Kalenderjahr 2002	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Buchhaltung 2 - Betriebsmittel	--	--	--
Buchhaltung 3 - Hilfsschatz	--	--	--
Summe	--	--	--

Die Buchhaltungskreise 2 und 3 **scheiden aus den weiteren Prüfungsbeachtungen aus**, da weder in den „Eigenen Wirkungsbereich – Betriebsmittel“, noch in den „Eigenen Wirkungsbereich – Hilfsschatz“ Förderungsmittel der öffentlichen Hand eingeflossen sind.

4.2 Übertragener Wirkungsbereich

Der **übertragene Wirkungsbereich** umfasst alle Angelegenheiten des LFV, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu besorgen sind, wie insbesondere

- Erstellung von Ausbildungsvorschriften gemäß § 24 Abs. 3 LFG 1979,
- Mitwirkung bei der Zuweisung der für die Angelegenheiten des § 1 Abs. 1 LFG 1979 bestimmten Förderungsmittel,
- Mitwirkung bei überörtlichem Einsatz.

Nach den eingesehenen Rechnungsabschlüssen der Buchhaltung 1 und der Buchhaltung 4 beläuft sich das Gebarungsvolumen der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2002 auf:

ÜBERTRAGENER WIRKUNGSBEREICH

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Buchhaltung 4 - Feuerwehrjugend	■	■	■
Buchhaltung 1 - exkl. Fw. Jgd	■	■	■
<i>Buchhaltung 1 - Übertr. WB. (inkl. Feuerwehrjugend)</i>	■	■	■

In den übertragenen Wirkungsbereich fließen Förderungsmittel ein. Die Fachabteilung 7B, Katastrophenschutz und Landesverteidigung, hat den LRH informiert, dass die Zuordnung von Mitteln an den LFV differenziert zu sehen ist und nicht unbedingt ein und denselben Niederschlag in dessen Rechnungswesen finden muss. Die nachfolgenden Detailaufstellungen über die Förderungsmittel entsprechend den drei Förderungskategorien sind daher je Position mit Anmerkungen darüber versehen, in welcher Form die Geschäftsführung des LFV Steiermark mit diesen Geldern befasst ist:

Nicht bewirtschaftet:

Dies bedeutet, dass die Förderungsmittel direkt für den Zweck, für den sie bestimmt waren, verwendet wurden und an andere Adressaten, z. B. Lieferfirmen oder einzelne Feuerwehren zur Auszahlung gelangten, sodass in der Buchhaltung des LFV Steiermark keine diesbezügliche Eintragung aufscheint.

Durchläufer an Feuerwehren/Funktionäre:

Diese Förderungsbeiträge beziehen sich auf Beschaffungen der Feuerwehren, die in Form von Gemeinschaftsbestellungen durch den LFV Steiermark administriert werden. Ein bezug habendes Verrechnungskonto, zumindest als Durchlaufposten oder Ergänzungsposten, müsste in der Geschäftsstelle aufscheinen.

Im oH. LFV:

Diese Subventionsmittel gehen direkt in den ordentlichen Haushalt „Übertragener Wirkungsbereich“ des LFV Steiermark ein und müssen einnähmenseitig bei der bezug habenden Voranschlagstelle aufscheinen.

Ins Inventar aufnehmen:

Hierbei handelt es sich um die Förderung von Investitionsvorhaben. Diese Beschaffungen müssten zumindest Bestandsveränderungen im Inventar des LFV Steiermark zur Folge haben.

Eine obigen Kriterien entsprechende projektbezogene Detailgliederung als Ausgangsbasis für die Gebarungsprüfung über die Verwendung von Förderungsmitteln des LFV Steiermark ist im folgenden für die Jahre 2000, 2001 und 2002 dargestellt:

Landesfeuerwehrverband Steiermark – Förderungen 2000

ZWECK	SV LfV	FS-Land	KAT-Land	Gesamt	Anmerkungen
Funkleistungsabzeichen Gold 1999					im OH. LfV
Funkleistungsabzeichen Gold 2000					detto
Funkleistungsabzeichen Bronze u. Silber 1999 (Rest)					detto
Funkleistungsabzeichen Bronze u. Silber 2000					detto
Funkleistungsbewerb					detto
Taucherlager I 1999					detto
Taucherlager I 2000					detto
Lehrtaucherweiterbildung 1999					detto
Wasserwehrleistungsbewerb 1999 (Rest)					detto
Gerätschaften f. Bewerbsbahnen					ins Inventar aufzun.
FW J-Arbeit 1999 (Rest)					im OH. LfV
FW J-Arbeit 2000					im OH. LfV
Schutzkleidung f. Feuerwehrjugend					Durchläufer an Fwen
Schutzkleidung f. Lehrtaucher					Durchl.an Funktionäre
AKL-Test 1999					nicht bewirtschaftet
AKL-Test 2000					nicht bewirtschaftet
Abo Blaulicht Jugend 2000					im OH. LfV
Technische Leistungsprüfung 2000					im OH. LfV
Ausbildung Vortragende Entstehungsbr.Bekämpfung					im OH. LfV
Ausbildung Seminargebühren					im OH. LfV
Schiffsführerweiterbildung					im OH. LfV
Pressluftatmer Umrüstaktion					Durchläufer an Fwen
Dienstfahrzeug VW Bora Variant Highline					ins Inventar aufzun.
Dienstfahrzeug für den Landesfeuerwehrverband					ins Inventar aufzun.
Multimediaprojektoren f.d. Bezirksfeuerwehrverbände					Durchläufer an BFVe
Bewertungskoffer f.d. Bezirksfeuerwehrverbände					Durchläufer an BFVe
Erneuerung Funkgeräte d. Landesfunkbeauftragten					Durchl.an Funktionäre
Grundüberholung Prüfstände d. AS-Stützpunkte					Durchläufer an BFVe
Beschaffungsaktion Hochleistungslüfter					Durchläufer an Fwen
Beschaffungsaktion Dokumentationsrekorder d. FI.St.					nicht bewirtschaftet
Beschaffungsaktion Notstromaggregate					Durchläufer an Fwen
Beschaffungsaktion E-Tauchpumpen					Durchläufer an Fwen
Funkanlage Wartungsvertrag 1999					nicht bewirtschaftet
Sammelbestellung Schlauchboote					Durchläufer an Fwen
Atemschutzkoffer					nicht bewirtschaftet
Magnetschilder f. Dienstwagen					nicht bewirtschaftet
Florianzweitbedienstationen der Gendarmerie					nicht bewirtschaftet
Kabeln u. Kabeltr.f.d. Zeitnehmg.b.Lds.Leistungsbew.					ins Inventar aufzun.
Laptops und Zubehör					ins Inventar aufzun.
Instandh.Strahlenmessgeräte d.Strahlensch.Stützpkte.					nicht bewirtschaftet
Kostenbeitrag "Ausstellung Roter Hahn" Augsburg					im OH. LfV
Brandschutz "Internationaler Flugtag Airpower 2000"					nicht bewirtschaftet
TÜV-Überprüfungen d. Bezirks-AS-Füllstellen					nicht bewirtschaftet
Funkanlagenwartungsvertrag 2000					nicht bewirtschaftet
Stationstafeln für Bewerbsbahnen					ins Inventar aufzun.
Frequenznachrüstung d. Mobilfunkgeräte					nicht bewirtschaftet
Helmbeschaffung 2000					Durchläufer an Fwen
Taucherlogbücher					nicht bewirtschaftet
Einsatzleitkoffer f. steirische Feuerwehren					Durchläufer LfV
Grundausrüstung für Lehrtaucher					nicht bewirtschaftet
Unterwasserlampen					nicht bewirtschaftet
Summe Gesamt					

Landesfeuerwehrverband Steiermark - Förderungen 2001

Zweck	SV LfV	FS-Land	KAT-Land	Gesamt
Schutzkleidung für FWJ 99 (Rest)				
Entst. Brandbekämpfung 2000 (Rest)				
Ausbildg., Vortragende i.d.Entst.Brandbekämpfung				
FLA Gold 2000 (Rest)				
Bewerb FLA Gold				
FLA Bronze und Silber 2000 (Rest)				
Bewerb FLA Bronze/Silber				
Funkleistungsbewerb				
Taucherlager I 2000 (Rest)				
Taucherlager I				
Schiffsführerweiterbildung				
Lehrtaucherweiterbildung 2000				
Lehrtaucherweiterbildung				
Wasserwehrleistungsbewerb				
Intern. FW -W ettkämpfe				
Techn.Leistungsprüfung				
Jugendarbeit 2000 (Rest)				
Jugendarbeit				
Ausbildung, Seminargebühren Lehrgänge 2000				
Nachbedeckg. FULA Funkleistg.Bew.Br.u.Silber 2000				
Taucherlager II 2000				
W W L-Bewerb 2000				
Nachbedeckg. Techn.Leistungsprüfung 2000				
Jugendabonnement Blaulicht 2001				
Funkanlagenwartungsvertrag 2001				
AKL Test 01				
Nachverr. FW -Präsentation am Hauptplatz				
Nachbed. Helm-Besch. Aktion				
TS-Untergestelle für Waldbrandbekämpfung				
TÜV-Überprüfung Bez. AS-Füllst.(Rest)				
Fortsetzg. Pressluftatmerumrüstaktion (Rest)				
Einsatzleitkoffer für steir.Fwen (Rest)				
Fortsetzg. Persönl. Schutzausrüstung (Rest)				
Nachbedeckg.Multimediprojektoren d.BFVe (Rest)				
AKL-Untersuchung 2000 (Rest)				
nachr.techn.Optimierg.d.überregionalen Funknetzes				
Verbr.Güter f.Strahlensch.Stützpunkte (Rest)				
Nachbedeckg. Lehrtaucherausrüstung				
23 Stk. Rettungsgeschirr für Flugretter				
Nachrüstg.Gef.Stoffe-Fahrzeuge				
zus. Besch.Aktion Tauchpumpen (Rest)				
Sauerstoffselbstrettungsgeräte f.Tunnelportal-Fwen				
Nachr.d.Ölalarm- u. Gef.Stoffe-Stützpunkte				
Fortsetzg.Besch.Aktion Notstromaggregate (Rest)				
FA Betr.Fwen Arbeiten 01				
Summe Gesamt	3.567.411,06	7.654.935,85	1.468.215,00	12.690.561,91

Landesfeuerwehrverband Steiermark - Förderungen 2002

Position / Zweck	SV LfV	FS-Land	KAT-Land	Gesamt	Anmerkungen
1 Schutzkleidung f.FW J 1999 (Rest)					Durchläufer an Fwen
2 Ausbildg.-Votr.i.d.Entstehungsbr.Bekämpfung. 2001					im OH. LfV
3 Ausbildg.-Seminargeb., Lehrgänge 2001					im OH. LfV
4 FLA Bronze u. Silber 2001					im OH. LfV
5 Wasserwehrleistungsbewerb 2001					im OH. LfV
6 Jugendarbeit u. Personalkosten 2001					im OH. LfV
7 FW-Leistungsabzeichen Gold 2001					im OH. LfV
8 Ausbildg.-Votr.i.d.Entstehungsbr.Bekämpfung. 2002					im OH. LfV
9 Ausbildg.-Seminargeb., Lehrgänge 2002					im OH. LfV
10 FW-Zeitschrift (Jgd.Abonnement)					im OH. LfV
11 Bewerb FLA-Gold 2002					im OH. LfV
12 Bewerb FLA Bronze u. Silber 2002					im OH. LfV
13 Funkleistungsbewerb 2002					im OH. LfV
14 Schiffsführerweiterbildung 2002					im OH. LfV
15 Lehrtaucherweiterbildung 2002					im OH. LfV
16 Wasserwehrleistungsbewerb 2002					im OH. LfV
17 Technische Leistungsprüfung 2002					im OH. LfV
18 Jugendarbeit 2002					im OH. LfV
19 Florianzweitbedienstationen b.d.Bez.Zentr.d.Gend.					nicht bewirtschaftet
20 Fortsetzg."Persönl.Schutzrüstung"					Durchläufer an Fwen
21 Intern. FW-Wettkämpfe					im OH. LfV
22 Funkanlagenwartungsvertrag 2001					nicht bewirtschaftet
23 AKL-Test 2001					nicht bewirtschaftet
24 Nachbedeckung Helm beschaffungsaktion					Durchläufer an Fwen
25 Überprüfung von 22 Strahlenquellen					nicht bewirtschaftet
26 AKL-Test 2002					nicht bewirtschaftet
27 Funkanlagenwartungsvertrag 2002					nicht bewirtschaftet
28 Service Atemschutzprüfstände					Durchläufer an BFVe
29 Nachbedeckung Rettungsgurte (Bandschlingen)					nicht bewirtschaftet
30 Fö.Beitr. FA Betr.Fwen im LfV					nicht bewirtschaftet
31 Nachrüstg.GS-u.Ölsch.Fzge					nicht bewirtschaftet
32 Nachrüstg. Ölalarm- u. Gef.Stoffe-Stützpunkte					nicht bewirtschaftet
33 Beschaffungsaktion Tauchpumpen					Durchläufer an Fwen
34 Verbrauchsgüter f.Strahlenschutzstützpunkte					nicht bewirtschaftet
35 Beschaffung v.Notstr.Aggr. 20-40 KVA					
36 Vorfinanzierg. AS-Geräte zur Tunnelbr.Bekämpfung					Durchläufer an Fwen
37 48.000 Stk. Sandsäcke					nicht bewirtschaftet
38 Nachrüstg.Einsatzfzge.d.Portalfirewehren					Durchläufer an Fwen
Summe Gesamt					

Der LRH hat das **Jahr 2002** herausgegriffen und jede Position einer vollständigen Belegprüfung unterzogen:

Position 1:

Die gegenständliche Rechnung in der Höhe von [REDACTED] wurde direkt vom LFI bezahlt und ist daher nicht in die Buchhaltung des LFV sondern in das Rechnungswesen des Landes eingeflossen.

Positionen 2 und 8:

Restliche im Dezember 2001 angefallene Vortragskosten [REDACTED] [REDACTED] bezüglich der Entstehungsbrandbekämpfung im Ausmaß von [REDACTED] wurden am 15.5.2002 (Beleg: [REDACTED]) zu Lasten des Voranschlages 2001 verrechnet.

Die im Zeitbereich Jänner bis April 2002 angefallenen Vortragskosten [REDACTED] [REDACTED] in der Höhe von [REDACTED] bezüglich der Bekämpfung von Entstehungsbränden wurden am 29.11.2002 (Beleg: 3864) voranschlagswirksam (Budgetansatzes 2002) verrechnet. Der Budgetansatz 2002 zur VA-Stelle [REDACTED] in der Höhe von [REDACTED] wurde damit nicht ausgeschöpft.

Positionen 3 und 9:

Vom 20. März bis 10. Dezember 2001 sind auf dem [REDACTED] (Lehrgänge, Seminare, Schulung für Funktionäre) Aufwendungen in der Höhe von [REDACTED] angefallen. Die Bedeckung erfolgte am 15. Mai 2002 (Beleg: [REDACTED]) aus Mitteln der FSST. Im Voranschlag 2001 waren unter der VA-Stelle [REDACTED] [REDACTED] veranschlagt und ist für den Haushaltsrest von [REDACTED] die Bindung für den LFV mangels Ausnützbarkeit weg gefallen.

Im Jahre 2002 sind auf dem vorgenannten Konto Aufwendungen (Belege: [REDACTED]) in der Höhe von [REDACTED] verbucht worden. Mit dem Beleg [REDACTED] vom 29.11.2002 wurden hievon [REDACTED] voranschlagswirksam am Konto [REDACTED] zu Lasten des Budgetansatzes von [REDACTED] vereinnahmt. Offen geblieben sind [REDACTED] bis November 2003 und wurde ihre Anweisung bzw. Einnahmenverbuchung noch während der gegenständlichen Prüfung in die Wege geleitet.

Positionen 4 und 12:

Vom 18. bis 28. Dezember 2001 sind bezüglich des Bewerbes zum Feuerwehrleistungsabzeichen Bronze und Silber noch Kosten (Belege: [REDACTED]) in der Höhe von [REDACTED] angefallen und am Konto [REDACTED] erfasst worden. Die voranschlagswirksame Restförderung erfolgte per 15.5.2002 (Beleg [REDACTED]) durch Vereinnahmung eines gleich hohen Betrages unter der VA-Stelle [REDACTED].

Die Sachkosten des Bewerbes für das Feuerwehrleistungsabzeichen in Bronze und Silber 2002 haben sich in der Zeit vom 21.03. bis zum 13.11.2002 auf [REDACTED] (Belege: [REDACTED]) belaufen. Unter Gegenrechnung der Nenngelder von [REDACTED] verblieben [REDACTED]. Zuzüglich des veranschlagten anteiligen Personalaufwandes von [REDACTED] wurden letztlich [REDACTED] zu Lasten der Förderungszusage von [REDACTED] lt. VA-Stelle [REDACTED] verrechnet. Der Budgetansatz wurde damit nicht vollständig ausgeschöpft, sodass die restlichen im Zeitbereich vom 11. bis 31. Dezember 2002 (Belege: [REDACTED]) angefallen Kosten nachträglich per 18.11.2003 (Beleg [REDACTED]) am Konto [REDACTED] als Einnahme verrechenbar waren.

Positionen 5 und 16:

In der Zeit vom 11. bis 31. Dezember sind für den Wasserwehrleistungsbewerb 2001 noch Kosten (Belege: [REDACTED]) in der Höhe von [REDACTED] am Konto [REDACTED] angefallen. Die Bedeckung erfolgte am 15. 5. 2002 (Beleg [REDACTED]) durch Vereinnahmung eines gleich hohen Betrages unter [REDACTED] aus präliminierten FSST- Mitteln des Jahres 2001.

Die Sachkosten für den Wasserwehrleistungsbewerb 2002 haben sich auf [REDACTED] (Belege: [REDACTED]) belaufen. Unter Gegenrechnung der Kostenbeiträge von [REDACTED] verblieben [REDACTED]. Zusätzlich des veranschlagten anteiligen Personalaufwandes von [REDACTED] wurden letztlich [REDACTED] (Beleg [REDACTED]) zu Lasten der Förderungszusage von [REDACTED] lt. VA-Stelle [REDACTED] verrechnet. Der Budgetansatz wurde damit nicht vollständig ausgeschöpft.

Positionen 6 und 18:

Die Ausgaben für den Bereich der Feuerwehrjugendarbeit im Jahre 2001 haben sich auf [REDACTED] belaufen. Abzüglich der Eigeneinnahmen von [REDACTED] verblieb ein unbedeckter Aufwand von [REDACTED]. Dieser wurde mit [REDACTED] voranschlagswirksam akontiert, sodass restlich ein unbedeckter Aufwand von [REDACTED] verblieb, der am 15.5.2002 (Beleg [REDACTED]) zu Lasten des für 2001 veranschlagten Förderungsbetrages von [REDACTED] verrechnet wurde.

Bezüglich der Feuerwehrjugendarbeit 2002 waren bis zur Zwischenabrechnung vom 21. November 2002 Ausgaben in Höhe von [REDACTED]. Unter Gegenrechnung der Eigeneinnahmen von [REDACTED] verblieb ein Aufwand von [REDACTED]. Zusätzlich des veranschlagten pauschalen Personalaufwandes von [REDACTED] wurden am 29.11.2002 (Belege [REDACTED]) [REDACTED] und (Beleg [REDACTED]) [REDACTED], insgesamt sohin [REDACTED] zu Lasten der Förderungsbeträge aus

FSST für Jugendarbeit, VA-Stellen [REDACTED], voranschlagswirksam vereinnahmt.

Positionen 7 und 11:

Die am Konto [REDACTED] erfassten Kosten (Belege: [REDACTED]) bezüglich des Bewerbes für das Feuerwehrleistungsabzeichen in Gold 2001 haben sich auf [REDACTED] belaufen. Abzüglich der eingenommenen Nenngelder in der Höhe von [REDACTED] und der im Jahre 2001 realisierten Förderungsakontierung von [REDACTED] ist ein unbedeckter Sachaufwand von [REDACTED] zur Nachbedeckung im Jahr 2002 verblieben.

Die Sachkosten des Bewerbes für das Feuerwehrleistungsabzeichen in Gold 2002 haben sich auf [REDACTED] (Belege: [REDACTED]) belaufen. Unter Gegenrechnung der Nenngelder von [REDACTED] verblieben [REDACTED]. Zuzüglich des veranschlagten anteiligen Personalaufwandes von [REDACTED] wurden letztlich [REDACTED] (Beleg [REDACTED]) zu Lasten der Förderungszusage von [REDACTED] lt. VA-Stelle [REDACTED] verrechnet. Der Budgetansatz wurde damit nicht vollständig ausgeschöpft.

Position 10:

Die der Feuerwehrjugend beigetretenen Neumitglieder erhalten im Folgejahr kostenlos die Zeitschrift „Blaulicht“ zugesandt. Die Abonnementsgebühr hat 2002 [REDACTED] betragen. Im Jahr 2002 haben 1.166 Mitglieder der Feuerwehrjugend die genannte Zeitschrift erhalten. Eine entsprechende Liste liegt auf.

Im Voranschlag 2002 ist ein pauschaler Kostenbeitrag von [REDACTED] für Feuerwehrjugend-Abonnements der Feuerwehrzeitschrift „Blaulicht“ veranschlagt, der am 8.11.2002 (Beleg [REDACTED]) unter der VA-Stelle [REDACTED] vereinnahmt wurde.

Der LFV ist Herausgeber der periodisch erscheinenden Zeitschrift „Blaulich“. Als Medieninhaber, Verleger und Hersteller fungiert aufgrund einer für das Jahr 2003 am 26.11.2002 abgeschlossenen Vereinbarung der Verlag [REDACTED]. Diese Zeitschrift besteht aus einem redaktionellen Teil (Berichte, Fachartikel usw.), Anzeigen und im geringen Umfang aus Kundmachungen. Die Zeitschrift wird entgeltlich im Wege von Jahresabos vertrieben. Vom [REDACTED] erhält der LFV je Abo eine Spende von [REDACTED].

Eine von einer Körperschaft öffentlichen Rechtes herausgegebene Zeitschrift stellt dann einen Betrieb gewerblicher Art dar, wenn der redaktionelle Teil und der Anzeigenteil von der Seitenzahl gegenüber dem Kundmachungsteil überwiegt. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben und war daher die Herausgabe der Zeitschrift „Blaulich“ als Betrieb gewerblicher Art zu qualifizieren. Der LFV hat diesem Umstand u.a. aus steuerrechtlichen Konsequenzen und Gemeinnützigkeitsüberlegungen Rechnung getragen und die Zeitung ab 2003 aus der Geschäftsstelle ausgegliedert.

Position 13:

Bezüglich der Funkleistungsbewerbe 2002 zur Erlangung der Abzeichen in Bronze/Silber/Gold sind Kosten (Belege: [REDACTED]) im Ausmaß von [REDACTED] aufgelaufen. Abzüglich der eingehobenen Nenngelder in der Höhe von [REDACTED] hat sich ein unbedeckter Aufwand von [REDACTED] ergeben. Zuzüglich der Personaltangente beträgt der unbedeckte Aufwand [REDACTED]. Mit 29.11.2002 (Beleg [REDACTED]) wurde dieser Aufwand durch eine entsprechende Einnahme bei Voranschlagstelle [REDACTED] ausgeglichen.

Position 14:

Die am Konto [REDACTED] erfassten Kosten der Schiffsführerweiterbildung (Belege: [REDACTED]) im Ausmaß von [REDACTED] wurden am 29.11.2002 (Beleg [REDACTED]) zu Lasten des veranschlagten Förderungsbetrages

aus der FSST von [REDACTED] mit [REDACTED] bedeckt. Der darüber hinausgehende Betrag ist verfallen.

Position 15:

Die am Konto [REDACTED] erfassten Kosten der Lehrtaucherweiterbildung (Belege: [REDACTED]) im Ausmaß von [REDACTED] wurden am 29.11.2002 (Beleg [REDACTED]) zu Lasten des veranschlagten Förderungsbetrages aus der FSST von [REDACTED] mit [REDACTED] bedeckt. Der darüber hinausgehende Betrag ist verfallen.

Position 17:

Am Konto [REDACTED] sind bezüglich der Technischen Leistungsprüfung 2002 Kosten von [REDACTED] aufgelaufen. Abzüglich der Kostenbeiträge lt. Konto [REDACTED] in der Höhe von [REDACTED] ergaben sich unbedeckte Bewerbskosten im Ausmaß von [REDACTED] (Beleg [REDACTED]). Zuzüglich anteiliger Personalkosten von [REDACTED] waren zu Lasten des veranschlagten Förderungsbetrages von [REDACTED] insgesamt [REDACTED] (Beleg [REDACTED]) zu verrechnen. Nachdem im Zeitbereich vom 20. November bis 30. Dezember 2003 noch Nenn gelder im Ausmaß von [REDACTED] eingegangen sind, war eine Überförderung eingetreten. Da dieser Betrag grundsätzlich rückzuführen wäre, wurde für 2003 vom LFV eine Umwidmung für das Fahrsicherheitstraining [REDACTED] beantragt.

Position 21:

Die Abrechnung der Internationalen Feuerwehrkämpfe 2001 in Finnland haben einen Ausgabenstand von [REDACTED] ergeben. Im Voranschlag des Jahres 2001 waren Förderungsmittel zur Bedeckung von [REDACTED] vorgesehen. Der Kostenüberhang (Belege: [REDACTED] [REDACTED]) hat sich lt. Konto [REDACTED] auf [REDACTED] gestellt, sodass im Jahr 2002 eine Nachbedeckung in dieser Höhe (Beleg [REDACTED])

beantragt und genehmigt wurde. Im Jahr 2002 haben keine Wettkämpfe internationaler Art stattgefunden.

Positionen 20, 24, 33 und 35:

Diese Aktionen werden unter organisatorischer Mitwirkung des LFV abgewickelt, wobei der LFV lediglich die Einhebung des von den einbezogenen Feuerwehren bedungenen Eigenanteiles über Durchlaufkonten inklusive der Weiterleitung des Eigenanteiles an den Rechnungsleger übernimmt. Das Verrechnungskonto steht bei Abschluss der Aktion beim LFV auf null. Die Originalrechnung des leistenden Unternehmens geht an das LFI. Dieses weist nach entsprechender Überprüfung den Restbetrag an. Die Rechnung verbleibt beim Land Steiermark. Der Vorgang schlägt sich in keiner Weise voranschlagswirksam in der Gebarung des LFV nieder und ist damit auch nicht Gegenstand der Prüfung durch den LRH, zumal der LFV auch nicht Förderungsempfänger ist.

Positionen 19, 22, 23, 25 bis 32, 34 und 36 bis 38:

Bei diesen Positionen bestehen nicht einmal Durchlaufkonten beim LFV, da in keiner Weise ein Gebarungszusammenhang gegeben ist. Der LFV ist nicht Förderungsempfänger, weswegen auch dieser Bereich nicht Gegenstand der Prüfung durch den LRH ist.

Der durch das Land Steiermark genehmigte Voranschlag des LFV für den übertragenen Wirkungsbereich stellt sozusagen die Förderungsvorgabe bzw. den grundsätzlich nicht überschreitbaren Förderungsmaßstab dar. Für das Jahr 2002 waren Förderungen aus Mitteln der Feuerschutzsteuer im Ausmaß von [REDACTED] veranschlagt. Die effektiv verbrauchten Mittel haben dem gegenüber [REDACTED] betragen, sodass das Maß der nicht in Anspruch genommenen Förderungsmittel aus der folgenden Gegenüberstellung zu ersehen ist. Die vom LFV verbrauchten Mittel machen [REDACTED] der 2002 zum Einsatz gelangten Selbstverwaltungsmittel aus.

Förderungen 2002

Bezeichnung	freigegeben	verbraucht
Entstehungsbrandbekämpfung	--	--
Seminare	--	--
Jgd. Abo Zeitung	--	--
Bewerb FLA Gold	--	--
Bewerb FLA Br-Si	--	--
Funkleistungsbewerb	--	--
Taucherlager I	--	--
Taucherlager II	--	--
Schiffsführerweiterbild.	--	--
Lehrtaucherweiterbild.	--	--
Wasserwehrleistungsbewerb	--	--
Techn. Leistungsprfg.	--	--
Jgd. Arbeit	--	--
Personalkosten Fw.Jgd.	--	--
Gesamt	--	--

Die **Gebärungsprüfung** bezüglich obiger Bereiche war zwar durch den Übergang von Schilling auf Euro und die mit 2003 eingeführte Kontenplanumstellung im gewissen Maß erschwert aber durchaus zu bewerkstelligen und hat **zusammenfassend ergeben:**

Die **Belege des Jahres** wurden eingesehen und insgesamt **sachlich und rechnerisch für richtig befunden**. Der LRH hat daher keinen Anlass gesehen weitere Jahre einer vollständigen Belegprüfung zu unterziehen.

Die Deckung des förderungskonform verwendeten Sachaufwandes war in den genehmigten Voranschlagspräliminarien jeweils gegeben. Auf den Personalaufwand wird im Folgenden noch näher eingegangen.

Bei Lehrgängen und Bewerbungen, bei denen über das ganze Jahr Aktivitäten gesetzt werden, wie

- Entstehungsbrandbekämpfung,
- Lehrgänge, Seminare und Schulungen,
- Jugendarbeit

kommt es partiell zu jahresübergreifenden Förderungsabrechnungen, sodass zwei Jahre berührt sein können; nämlich das Budgetjahr und das in der Chronologie folgende Jahr.

Bei allen anderen Bewerbungen erfolgt die Förderungsabrechnung in der Regel im entsprechenden Budgetjahr.

Die Förderungen werden nicht im Vorhinein gegen nachträgliche Erbringung des Verwendungsnachweises ausbezahlt, sondern erfolgt die Anweisung der Förderungsbeträge in der Regel erst nach Verausgabung der entsprechenden Kosten. Bei nicht vollständiger Ausnützung der im Voranschlag aus FSST gewidmeten Beträge verbleiben die Restbeträge am sogenannten „Beihilfenkonto“ und stehen insoweit den Feuerwehren insgesamt zur Verfügung. Dem LFV fallen bei dieser Vorgangsweise auch keine ungerechtfertigten Zinserträge zu, sondern verbleiben diese der Gesamtheit der Feuerwehren.

Neben unmittelbar im Verursachungszusammenhang stehenden Ausgaben werden bei Bewerbungen auch anteilige **Personalkosten** veranschlagt und verrechnet. Dem LRH wurde hiezu erklärt, dass es sich um die Kostenumlage einer mit der Administrierung betrauten Kraft handle. Hiezu bemerkt der LRH, dass für 2002 insgesamt ██████████ an Personalkosten in den Verwendungsnachweis für die Förderung einbezogen wurden. Dies entspricht zumindest den durchschnittlichen Kosten von zwei adäquaten Vollzeitärbeitskräften.

Der LRH zweifelt nicht den Ursächlichkeitszusammenhang der Personalkosten mit der Administrierung diverser Förderungsbereiche, insbesondere der Bewerbungsabwicklung, an. Es wird jedoch auf den Umstand hingewiesen, dass im **Förderungsvertrag vom 16. Dezember 1997**, auf den im Verlauf dieses Berichtes noch näher eingegangen wird, bestimmte Aufwendungen von der Förderung ausgeschlossen sind. Artikel IV Abs. 3 b lautet wörtlich:

„Die Verwendung der Mittel darf nicht erfolgen zur Bedeckung von Kosten der Feuerwehren, Bezirksfeuerwehrverbände oder Landesverbandes, die mit der Leitung (Geschäftsführung) in einem ursächlichem Zusammenhang stehen und insbesondere auf Personalkosten, Miet- und Pachtzinse, Verbrauchsgüter, Betriebsmittel und ähnliches entfallen.“

Andererseits liegt eine widmungsgemäße Verwendung der Mittel gemäß Artikel IV Abs. 1a vor, sofern der LFV, die ihm vom Land zur Selbstverwaltung übertragenen Mittel aus der Feuerschutzsteuer beispielsweise

„zur Bedeckung des aus Mitteln der Feuerschutzsteuer im, von der Landesregierung genehmigten Jahresvoranschlag des LFV für den übertragenen Wirkungsbereich enthaltenen Anteiles der Einnahmen“,

verwendet.

Der LRH sieht in der Handhabung, wonach in dem von der Landesregierung genehmigten Voranschlag förderbare Personalkosten zugelassen werden und der vorgenannten Ausschlussbestimmung **eine sachliche Diskrepanz und empfiehlt, diese Unstimmigkeit zu bereinigen.**

5. SELBSTVERWALTUNGSMITTEL

Am 9. Juni 1997 hat die Steiermärkische Landesregierung den einstimmigen Grundsatzbeschluss, AKS – 339 Fe 57/406 – 1997, betreffend die Bewirtschaftung von Teilen der Förderungsmitteln aus der Feuerschutzsteuer im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes durch den LFV Steiermark gefasst. Hierüber wurde **am 16. Dezember 1997 ein Förderungsvertrag** mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1998 geschlossen. Das Land übergibt im Vertrag näher quantifizierte Teile der Feuerschutzsteuerermittel an den Landesfeuerwehrverband, der diese zur Bewirtschaftung (**Selbstverwaltung**) übernimmt.

Bestandteil dieses Vertrages sind:

- ❖ Die Richtlinie über die Mindestausrüstung der freiwilligen Feuerwehren in der Steiermark,
- ❖ die Vereinbarung über die Höhe der „Richtsatz-Förderung“, in weiterer Folge „Beihilfenrichtlinie“ für das Jahr 2000 bis 2003 genannt und
- ❖ die Festlegung des Förderungs-Abwicklungsverfahrens.

5.1 Mindestausrüstung der FF

Da es sein kann, dass in einer Gemeinde mehrere Feuerwehren bestehen, aber auch Gemeinden über keine eigene Feuerwehr verfügen, die wiederum durch Löschverträge an Feuerwehren fremder Gemeinden gebunden sind, ist eine direkte Zuordnung der Gemeinden zu einer bestimmten Feuerwehr-Kategorie nicht von vornherein möglich. Folglich wurden die Gemeinden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in eine von **5 Ortsklassen** eingereiht. Hierbei gelten die in der jeweiligen Ortsklasse genannten Einwohner-, Häuser- bzw. Betriebsanzahl als absolute Obergrenze. Beim Grenzwert der Einwohnerzahl werden auch 60% der Fremdbettenanzahl nach der Fremdbettenstatistik berücksichtigt. Wird ein Grenzwert überschritten, fällt die Gemeinde in die nächsthöhere Ortsklasse.

Andererseits werden die Feuerwehren in Bezug auf die Festlegung der für den örtlichen Wirkungsbereich erforderlichen Grundausrüstung in **6 Kategorien** eingeteilt. Entsprechend der Ortsklasse für die jeweilige Gemeinde ist dieser eine Feuerwehr der entsprechenden Kategorie zuzuordnen.

Als entsprechende Kategorie gilt laut **Richtlinie für die Mindestausrüstung der freiwilligen Feuerwehren in der Steiermark:**

- Gemeinde der Ortsklasse 1 - Feuerwehr der Kategorie 2
- Gemeinde der Ortsklasse 2 - Feuerwehr der Kategorie 3
- Gemeinde der Ortsklasse 3 - Feuerwehr der Kategorie 4
- Gemeinde der Ortsklasse 4 - Feuerwehr der Kategorie 5
- Gemeinde der Ortsklasse 5 - Feuerwehr der Kategorie 6

Mit den Ausrüstungsgegenständen der **Grundausrüstung** kann im Allgemeinen die Aufgabenstellung der örtlichen Feuer- und Katastrophenschutzpolizei bewerkstelligt werden. Dies gilt nicht, wenn im Wirkungsbereich der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr Betriebe, Anlagen und sonstige Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Autobahnen, Gewässer) vorhanden sind, die einen erhöhten Brand- und Katastrophenschutz erfordern.

Die Notwendigkeit, die Art und der Umfang der **Zusatzausrüstung** werden unter Berücksichtigung der für das gesamte Bundesland vorgegebenen Ausrüstungskonzepte im Einzelfall zwischen Gemeinde, Standortfeuerwehr und Bezirksfeuerwehrkommandanten festgelegt. Hierbei haben der LFV, gegebenenfalls die Bezirksverwaltungsbehörde, und die zuständige Abteilung im Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Landesfeuerwehrinspektor) mitzuwirken. Die Basis hierfür bildet ein Sachverständigen Gutachten des Landesfeuerwehrinspektors.

5.2 Beihilfenrichtlinie

Die **letztgültigen Beihilfenrichtlinien** hat der Landesfeuerwehrausschuss in seiner Sitzung am 13. Februar 2003 beschlossen. Sie gelten ab 1. April 2003. Für Investitionen, die den bei den einzelnen Punkten geforderten Bedingungen entsprechen, werden aus Mitteln der Feuerschutzsteuer bzw. aus den für Feuerwehren vorgesehenen Beitrag aus dem Katastrophenfonds oder sonstigen Förderungsmitteln nach Maßgabe vorhandener Mittel Förderungen gewährt.

Auf 17 Seiten wird je Förderungsgegenstand die Beihilfenhöhe/Aktionspreis und die Art der Antragstellung aufgelistet. Bei den in sich weiter untergliederten **Ausrüstungsgegenständen und Gerätschaften** kann es sich handeln um:

1. Absperrmittel und Sicherheitskennzeichen
2. Strahlrohre, Armaturen und Löscheinrichtungen
3. Feuerlöschpumpen
4. Klein- und Sonderlöschanlagen
5. Leitern
6. Feuerwehrjugendausstattung
7. Atemschutz
8. Strahlenschutzrüstung
9. Stromversorgung
10. Hydraulische Berge- und Rettungsgeräte
11. Pneumatische Berge-, Dicht- und Rettungsgeräte
12. Seilwinden mit Zubehör
13. Auspump- und Lüftungsgeräte
14. Wasserdienstausrüstungen, Taucherausrüstung
15. Ausrüstungen für Schadstoffeinsatz
16. Lichtmast; im Fahrzeug eingebaut
17. Zelte
18. Jugendwettkampfbahn, komplett
19. Kleinlöschfahrzeug
20. Löschfahrzeug
21. Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung
22. Rüstlöschfahrzeug
23. Tanklöschfahrzeug
24. Hubrettungsfahrzeuge
25. Drehleiter
26. Hubrettungsbühnen
27. Rüstfahrzeug
28. Einsatzleitfahrzeug

- 29. Mannschaftstransportfahrzeug
- 30. Anhänger
- 31. Löschwasserversorgung
- 32. Rüsthausbauten
- 33. Erstausstattung bei Neugründung einer Feuerwehr
- 34. Veranstaltung der Bezirksfeuerwehrverbände

5.3 Antragstellung für die Förderung von Einsatzgeräten und Ausrüstungsgegenständen

Für die **Förderung von Einsatzgeräten und Ausrüstungsgegenständen** gelten folgende **drei Arten der Antragstellung**:

- A) Bestellung bzw. Ankauf über den LFV Steiermark. Die jeweilige Förderung wird automatisch berücksichtigt, die antragstellende Feuerwehr hat den Eigenanteil auf das Konto des LFV einzuzahlen.
- B) Antragstellung vor Ankauf durch die Feuerwehr, die Gemeinde oder den Betrieb gegen spätere Vorlage der saldierten Rechnungen. Dem Ansuchen sind Ankaufsunterlagen, wie Kostenvoranschläge mit Richtpreisen, Baupläne usw. unbedingt anzuschließen.
- C) Antragstellung mit beigelegter saldierter Originalrechnung. Das Ansuchen wird erst nach Ankauf bzw. Fertigstellung des Förderungsgegenstandes eingebracht. Die Investition darf nicht länger als 3 Jahre vor der Antragstellung begonnen worden sein.

5.4 Förderungsabwicklung

Das **Förderungs-Abwicklungsverfahren** im Sinne des Art. III Abs. 6 des Förderungsvertrages sieht bezüglich der Antragstellung vor:

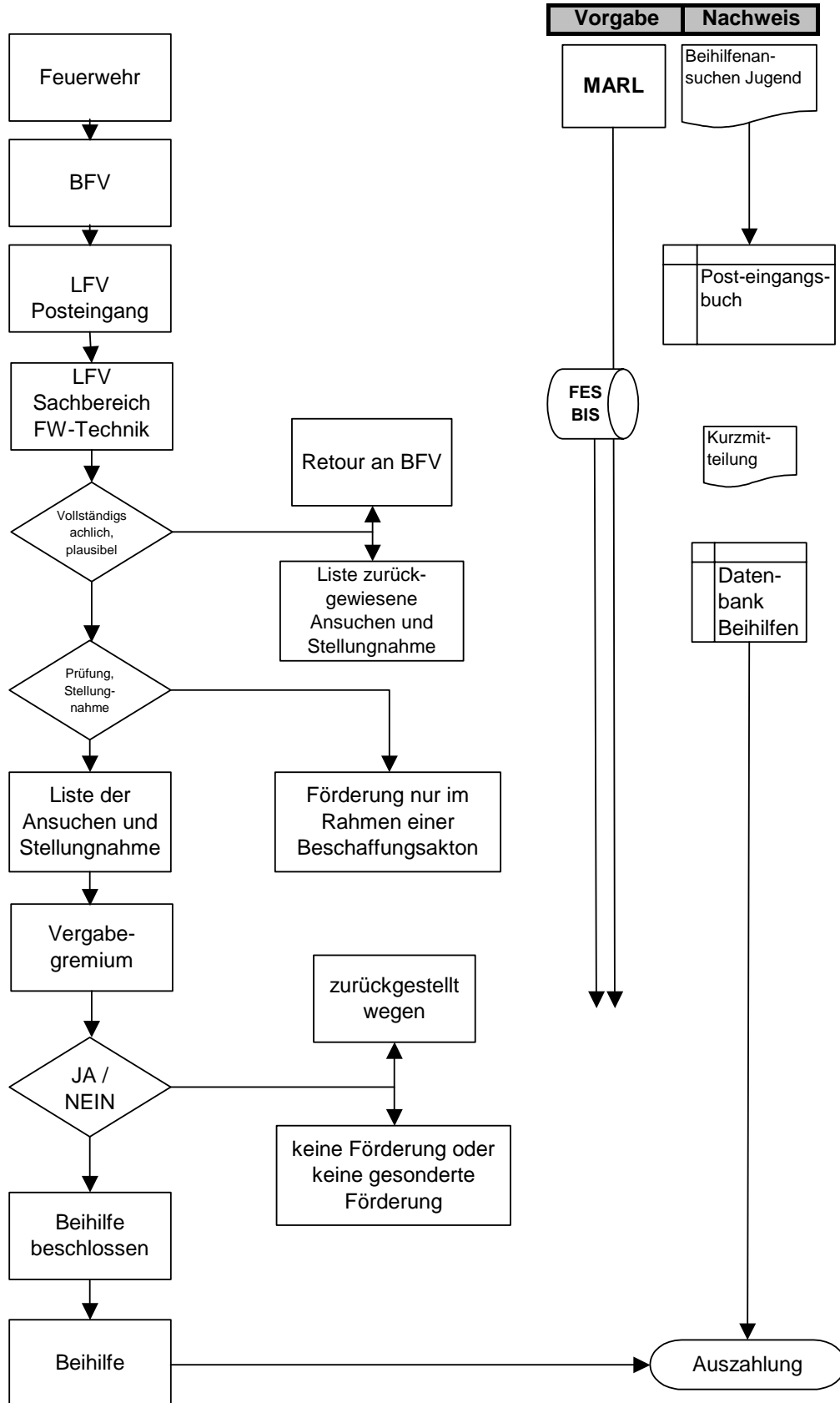
1. Beihilfenansuchen können von den BFV jederzeit dem LFV zugemittelt werden.
2. Der LFV prüft die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Anträge.
3. Ein vom LFV nominiertes Gremium ordnet, gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrinspektor, alle einlangenden Anträge den entsprechenden Sachgebieten zu. Jedes Projekt wird hierbei sachlich und wirtschaftlich geprüft und ein Förderungsvorschlag in den einzelnen Bereichen der Feuerschutzsteuer- und Katastrophenfondsmittel erarbeitet.
4. Das gleiche Gremium erstellt die Unterlagen für die gemeinsame Vergabebesitzung.

In regelmäßigen Abständen (4x jährlich) werden alle vorliegenden Beihilfeanträge in der Beihilfenvergabebesitzung, einer Sitzung des Landesfeuerwehrausschusses mit dem zuständigen Mitglied der Landesregierung behandelt. Hierbei wird sowohl über die der Selbstverwaltung zugeteilten Beträge, als auch über Schwerpunktaktionen, Sonderprogramme und die Förderung aus dem Katastrophenfonds entschieden.

Mit dem Verständigungsschreiben über die getroffene Förderungsentscheidung werden dem Subventionsempfänger die Förderungsbedingungen für die Auszahlung bekannt gegeben. In weiterer Folge werden die Förderungsunterlagen zur technisch-fachlichen Überprüfung des Beschaffungsvorganges dem LFI übermittelt. Nach erfolgter Abnahmeüberprüfung und allfälliger Mängelbehebung gehen die Förderungsunterlagen mit der Auszahlungsanordnung an den LFV. Dieser führt die Auszahlung durch.

Der chronologische Ablauf eines Förderungsantrages zur Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Gerätschaften und Ausrüstungsgegenständen kann schematisch folgend dargestellt werden:

ABLAUFSHEMA - BEIHILFENANTRAG



Erläuterungen zum Ablaufschema:

Der mittels Formblatt „Antrag zum Ankauf von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen sowie Unterstützung von Bauvorhaben“ wird von der ansuchenden Feuerwehr nach Bestätigung durch den Bürgermeister / Betriebsinhaber, an den jeweiligen BFV zur Bestätigung und Stellungnahme weitergegeben.

Der BFV leitet das Ansuchen an den LFV Steiermark weiter.

Der Antrag wird im Posteingang registriert und über die Dienststellenleitung dem Sachbereich Feuerwehrtechnik im LFV zugeteilt.

Dort wird ein Beihilfenakt angelegt, der Antrag auf Vollständigkeit und sachliche Plausibilität geprüft und eine Kopie dem LFI übermittelt.

Entscheidung:

- * formell nicht in Ordnung > retour an den BFV
- formell in Ordnung > Weiterbearbeitung im LFI

Die Weiterbearbeitung erfolgt mit Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit gemäß der „Mindestausrüstungsrichtlinie für freiwillige Feuerwehren in Steiermark“ (MARL).

- * Kontrolle durch Einsicht in das Feuerwehr EDV System (FES) und Bezirksinformationssystem (BIS), bei Bedarf Rücksprache mit LFI.
- * Vorbesprechung mit dem LFI.
- * Besprechung im Vergabegremium mit den Bezirksfeuerwehrkommandanten.
- * Entscheidung im Vergabegremium ja – nein.

- * Beihilfe im Landesfeuerwehrausschuss beschlossen.
- * Vorlage und Beschluss in der Landesregierung.
- * Beschluss der Landesregierung schriftlich an Feuerwehr, Gemeinde und LFV.
- * Anweisung zur Auszahlung an die entsprechenden Stellen z.B. LFV.

Unbeschadet der Prüfkompetenz des LRH erfolgt die Aufsicht und Kontrolle bezüglich der Verwaltung, Gebarung und Verwendung der gegenständlichen Förderungsmittel durch die Abteilung 7B, Katastrophenschutz und Landesverteidigung, wobei die technisch-fachlichen Belange vom LFI wahrzunehmen sind.

Der LFV legt dem LFI jeweils halbjährlich eine Kreditevidenz über die gesamten zugeteilten Selbstverwaltungsmittel vor. Das LFI erstellt daraus den diesbezüglichen Bericht an die Landesregierung.

Im folgenden werden die im Jahr 2002 ausbezahlten Förderungen bezirksweise je Feuerwehr, Fördergegenstand und Betrag dargestellt:

Ausbezahlte Förderungsbeiträge		1.1.-30.6.2002	1.7.-31.12.2002
Bezirk BRUCK a.d. MUR			
FF-Bruck an der Mur	TS 12/10	---	
FF-Graßnitz	Sirenenanlage	---	
FF-Mariazell	Kübelspritze	---	
FF-Mariazell	14 Mann FWJ-Ausrüstung	---	
BtF-Gröbl Möbel Oberaich 3 AS-Ger.(Sammelbest.)		---	Geräte 98 bez. u. nicht ausgeg.
FF-St. Kathrein a.d.L.	10 Hydranten		---
FF-Pernegg a. d. Mur	Kübelspritze		---
Bezirk DEUTSCHLANDSBERG			
FF-Deutschlandsberg	TLF-A 4000	---	
FF-Deutschlandsberg	Wasserwerfer	---	
FF-Dietmannsdorf	KLF MB Sprinter	---	
FF-Dietmannsdorf	2 Mann FWJ-Ausrüstung	---	
FF-Garanas	2 Mann FWJ-Ausrüstung	---	
FF-Grünberg-Aichegg	RH-Sanierung (1/2 Einh.)	---	

FF-Neudorf b.Stainz	3 Mann FWJ-Ausrüstung		--
FF-Ostervitz	2 Mann FWJ-Ausrüstung		--
FF-Stainz	RH-Neubau (7 Einh.)		--
FF-St.Martin i.S.	4 Mann FWJ-Ausrüstung		--
FF-Trag	3 AS-Geräte (Sammelbest.)		--
FF-Trahütten	8 Mann FWJ-Ausrüstung		--
FF-Trahütten	FWJ-Zelt, Type 350		--
FF-Trahütten	Löschteich Reinisch		--
FF-Wald i.d.Weststmk.	4 Mann FWJ-Ausrüstung		--
FF-Wetzelsdorf	1 Hydrant		--
FF-Wildbach	6 Mann FWJ-Ausrüstung		--
FF-Dietmannsdorf	FWJ-Zelt Type 350		--
FF-Eibiswald	FWJ-Zelt Type 450		--
FF-Bad Gams	1 Mann FWJ-Ausrüstung		--
FF-Bad Gams	FWJ-Zelt, Type 350		--
FF-Neudorf bei Stainz	FWJ-Zelt, Type 350		--
FF-Rassach	Knoten- u. Gerätegesell		--
FF-Rassach	Nachbed. FWJ-Wettk.Bahn		--
FF-Rassach	FHJ-Zelt, Type 350		--
FF-St. Oswald o.E.	4 Hydranten		--
FF-St. Oswald o. E.	RH-Neubau		--
FF-St. Peter im Sulmtal	Sanierung Rüsthaus		--
FF-St. Stefan ob Stainz	TLF-A 4000 Trupp		--
FF-St. Stefan ob Stainz	Wasserwerfer		--
FF-Steyeregg	KLF-A MB 416		--
Bezirk FELDBACH			
FF-Auersbach	FWJ-Zelt, Type 350		--
FF-Breitenbuch	8 Mann FWJ-Ausrüstung		--
FF-Breitenbuch	FWJ-Zelt, Type 350		--
FF-Fehring	46 Hydranten		--
FF-Hohenbrugg a.d.R.	RH-Neubau (3 Einh.)		--
FF-Kapfenstein	FWJ-Wettkampfbahn ohne Kübelspritzen		--
FF-Mitterfladnitz	9 Mann FWJ-Ausrüstung		--
FF-Petersdorff II	5 Mann FWJ-Ausrüstung		--
FF-Riegersburg	19 Hydranten		--
FF-St. Anna am Aigen	7 Mann FWJ-Ausrüstung		--
FF-Unterlamm	Kriechtunnel u. 2 Kübelspr.		--
FF-Dirnbach	3 Mann FWJ-Ausrüstung		--
FF-Gniebing	Sirenensteuerempfänger		--
FF-Hatzendorf	5 Mann FWJ-Ausrüstung		--
FF-Jagerberg	1 Mann FWJ-Ausrüstung		--
FF-Kapfenstein	2 Kübelspritzen f. FWJ-Bahn		--
FF-Kirchber a.d.Raab	TLF-A 4000		--
FF-Leitersdorf	2 Hydranten		--
FF-Mitterfladnitz	TSA 750		--
FF-Mitterfladnitz	TS 12/10		--
FF-Mühldorf	7 Mann FWJ-Ausrüstung		--
FF-Obergnas	FWJ-Zelt		--
FF-Obergnas	Jugendanhänger		--
FF-Pertlstein	3 Mann FWJ-Ausrüstung		--
FF-St.Stefan i.R.	FWJ-Zelt, Type 350, ohne Zeltboden		--
FF-Studenzen	Kleinlöschanlage		--
FF-Unterlabill	RH-Neubau (3 E)		--
FF-Unterlamm	2 Mann FWJ-Austrüstung		--
BFV-Feldbach	2 Jugendwettkampfbahnen ohne Kübelspritzen, Spritzwände im Kriechtunnel		--


			--
Bezirk FÜRSTENFELD			
FF-Altenmarkt	8 Mann FWJ-Ausrüstung		
FF-Dietersdorf	RH-Neubau (4 Einh.)		
FF-Fürstenfeld	FWJ-Zelt		
FF-Hainfeld	TS 12/10		
FF-Hainfeld	FWJ-Zelt		
FF-Ilz	FWJ-Zelt, Type 340		
FF-Jobst	RH-Neubau (3 Einh.)		
FF-Kalsdorf-Buchberg	2 Mann FWJ-Ausrüstung		
FF-Stadtbergen	TS 12/10		
FF-Übersbach	6 Mann FWJ-Ausrüstung		
FF-Burgau-Burgauberg	17 Mann FWJ-Ausrüstung		
FF-Großwilfersdorf	FWJ-Zelt, Type 240 ohne Boden		
FF-Hainfeld	4 Mann FWJ-Ausrüstung		
FF-Ilz	10 Mann FWJ-Ausrüstung		
FF-Söchau	3-teilige Schiebeleiter		
FF-Übersbach	FWJ-Zelt, Type 450		
Bezirk GRAZ-STADT			
BtF-Steyr-Daimler Puch	MZF Pinzgauer		
BtF-Steyr-Daimler Puch	RH-Neubau (7 E)		
Bezirk GRAZ-UMGEBUNG			
FF-Berndorf	FWJ-Zelt, Type 450		
FF-Eggersdorf	3 AS-Geräte (Sammelbst.)		
FF-Gratkorn	2 Mann FWJ-Ausrüstung		
FF-Hitzendorf	3 AS-Geräte (Sammelbst.)		
FF-Kalsdorf b.Graz	2 Kübelspritzen		
FF-Langegg	RH-Sanierung (1Einh.)		
FF-Peggau	Lagerraum (1/2 Einh.)		
FF-Steinberg-Rohrbach	TS 12/10		
FF-Steinberg-Rohrbach	TSA 750		
FF-Übelbach	3 Mann FWJ-Ausrüstung		
FF-Zwaring-Pöls	Knoten- u.Gerätegestell		
BtF-Flughafen Graz	2 AS-Geräte (Sammelbest.)		
FF-Eisbach-Rein	9 Mann FWJ-Ausrüstung		
FF-Grambach	Jugendanhänger		
FF-Gratkorn	Sirenenanlage		
FF-Hart-Albersdorf	Jugendanhänger		
FF-Kalsdorf	TLF 3000 Scania		
FF-Kalsdorf	Wasserwerfer		
FF-Kalsdorf	4-teilige Steckleiter		
FF-Kalsdorf	Sirenensteuerung		
FF-Lieboch	2 Kübelspritzen		
FF-Pirka-Windorf	3 Mann FWJ-Ausrüstung		
FF-St.Oswald b.Pl.	4 Mann FWJ-Ausrüstung		
FF-Semriach	LWB, gedeckt		
FF-Zettring	RH-Neubau (5 E)		
BtF-Sappi Gratkorn	RH-Neubau (10 E)		
Bezirk HARTBERG			
FF-Baumgartner	1 Mann FWJ-Ausrüstung		
FF-Ehrensachsen	KLF-A MB		
FF-Ehrensachsen	Kleinlöschanlage		
FF-Hartberg	RLF-A 2000		
FF-Kroisbach	1 Mann FWJ-Ausrüstung		
FF-Pinggau	RLF-A 2000		


FF-Pöllau	1 Kübelspritze	---	---
FF-St.Lorenzen a.W.	KLF-A	---	---
FF-Sparberegg	4 Mann FWJ-Ausrüstung	---	---
FF-Hartberg	10 Mann FWJ-Ausrüstung	---	---
FF-Kaindorf	Sirenensteuerung	---	---
FF-Schölböing	1 Hydrant	---	---
FF-Schölböing	Sirene	---	---
FF-Stubenberg am See	8 Mann FWJ-Ausrüstung	---	---
FF-Wörth a.d.L.	6 Mann FWJ-Ausrüstung	---	---
Bezirk JUDENBURG			
FF-Farrach	2 Kübelspritzen	---	---
BtF-Zellstoff Pöls AG	Kleinlöschanlage	---	---
FF-Baierdorf	TLF-A 3000 MAN	---	---
FF-Farrach	FWJ-Zelt, Type 350	---	---
FF-Farrach	10 Mann FWJ-Ausrüstung	---	---
BFV-Judenburg	Kriechtunnel	---	---
Bezirk KNITTELFELD			
FF-Kleinlobming	1 Hydrant	---	---
FF-St.Margarethen b.Kn.	4 Hydranten	---	---
BtF-ATB Spielberg	Kleinlöschanlage	---	---
FF-Bischoffeld	Garagenneubau (4 E)	---	---
FF-Großlobming	RH-Neubau (4 E)	---	---
BFV-Knittelfeld	Jugendanhänger	---	---
Bezirk LEIBNITZ			
FF-Feiting	2 Mann FWJ-Ausrüstung	---	---
FF-Neudorf b.Wildon	7 Mann FWJ-Ausrüstung	---	---
FF-St.Andrä-Höch	2 Hydranten	---	---
FF-St.Georgen a.d.St.	RLF 2000	---	---
FF-St.Johann im Saggaut.	FWJ-Zelt, Typ 350	---	---
FF-Schönberg	FWJ-Zelt, Typ 350	---	---
BtF-Stabil Werk Gabersd.	Erstausrüstung	---	---
FF-Empersdorf	RH-Sanierung	---	---
FF-Leitersdorf	Kleinlöschanlage	---	---
FF-Leitersdorf	TSA 750	---	---
FF-Marchtring	1 Mann FWJ-Ausrüstung	---	---
FF-Neudorf a.d.Mur	3 Mann FWJ-Ausrüstung	---	---
FF-St.Johann i.Saggautal	3 Mann FWJ-Ausrüstung	---	---
FF-Schönberg	RH-Sanierung	---	---
FF-Untergralla	TS 12/10	---	---
FF-Untergralla	5 Mann FWJ-Ausrüstung	---	---
BtF-Stabil Werk Gabersd.	Rest Erstausrüstung	---	---
Bezirk LEOBEN			
FF-Hieflau	TS 12/10	---	---
FF-Mautern	1 Hydrant	---	---
FF-Vordernberg	2 Mann FWJ-Ausrüstung	---	---
FF-Hafning	TS 12/10	---	---
FF-Hinterradmer	RH-Ausbau (1 E)	---	---
FF-Kammern i.L.	LFB-A	---	---
FF-Seiz	1 Hydrant	---	---
FF-Traboch-Timmersdorf	TLF 2000	---	---


BiF-VA Stahl Donawitz	Sonderlöschfahrzeug		
Bezirk LIEZEN			
FF-Döllach	FWJ-Wettkampfbahn o.Kübelspritzen	--	
FF-Irdning	Löschwasserbehälter	--	
FF-Johnsbach	2 Mann FWJ-Ausrüstung	--	
FF-Liezen	RH-Um-u.-zubau (6 Einh.)	--	
FF-Raumberg	1 Hydrant	--	
FF-Seztlthal	2 Hydranten	--	
FF-St.Lorenzen	Jugendanhänger	--	
FF-Weißenbach b.L.	RH-Neubau	--	
FF-Wörschach	RH-Zu- u.-umbau (4 Einh.)	--	
FF-Aigen im Ennstal	6 Mann FWJ-Ausrüstung		
FF-Altaussee	RH-Neubau		
FF-Altaussee	LWB, gedeckt		
FF-Au bei Gaishorn	RH-Neubau (4 E)		
FF-Eselsbach-Unterkainisch	TS 15/10		
FF-Fleiß	KLF-A		
FF-Fleiß	TS 12/10		
FF-Lantschern	3 Mann FWJ-Ausrüstung		
FF-Lassing	TLF-A 3000		
FF-Lassing	Sirene		
FF-Michaelerberg	Zweitsirene		
FF-Bad Mitterndorf	2 Mann FWJ-Ausrüstung		
FF-Neuhofen	TS-A 750		
FF-Neuhofen	TS 12/10		
FF-Pruggern	TLF-A 1000		
FF-Phyrn	KLF		
FF-St.Gallen	2 Kübelspritzen		
FF-St.Lorenzen	1 Hydrant		
FF-St.Martin a.Gr.	1 Hydrant		
FF-Singsdorf-Edlach	FWJ-Zelt, Type 450		
FF-Singsdorf-Edlach	3 Mann FWJ-Ausrüstung		
FF-Weißenbach b.Haus	KLF-A		
FF-Weißenbach b.Haus	TS 12/10		
FF-Zauchen	2 Mann FWJ-Ausrüstung		
BiF-Stia Holzindustrie	1.TB f.Erstausrüstung		
Bezirk MURAU			
FF-Feistritz	2 Mann FWJ-Ausrüstung	--	
FF-Mühlen	4 Hydranten	--	
FF-Murau	Löschteich	--	
FF-Perchau	3 Mann FWJ-Ausrüstung	--	
FF-Katsch a.d.Mur	2 Mann FWJ-Ausrüstung		
FF-Mühlen	Kübelspritze		
FF-Mühlen	Sirenensteuerung		
FF-Neumarkt	7 Mann FWJ-Ausrüstung		
FF-Neumarkt	FW-Zelt, Type 560		
FF-Peterdorf	2 Mann FWJ-Ausrüstung		
FF-Predlitz	3 Mann FWJ-Ausrüstung		
FF-St.Georgen ob Murau	FW-Zelt, Type 350		
FF-St.Ruprecht	3 Mann FWJ-Ausrüstung		
BiF-LKH Stolzalpe	FW-Zelt, Type 450		
Bezirk MÜRZZUSCHLAG			
FF-Edelsdorf	TS 12/10	--	
FF-Mürzzuschlag	FWJ-Zelt, Type 350	--	

FF-Mürzzuschlag	7 Mann FWJ-Ausrüstung	--	--
FF-Fressnitz	RH-Umbau (4 E)	--	--
FF-Neuberg a.d.Mürz	4 Mann FWJ-Ausrüstung	--	--
BtF-Veitsch Radex Veitsch	TLF-A 3000	--	--
BtF-VA Tubulars	RH-Zu-u.Umbau (1 E)	--	--
Bezirk RADKERSBURG			
FF-Glauning	2 Mann FWJ-Ausrüstung	--	--
FF-Halbenrain	3 Mann FWJ-Ausrüstung	--	--
FF-Halbenrain	1 Hydrant	--	--
FF-Lichendorf	Bootsgarage (1/2 Einh.)	--	--
FF-Priebling	TS 12/10	--	--
FF-Ratschendorf	7 Mann FWJ-Ausrüstung	--	--
FF-Ratschendorf	FWJ-Zelt, Type 450	--	--
FF-Ratschendorf	Löschwasserbehälter	--	--
FF-Schwabau	9 Mann FWJ-Ausrüstung	--	--
FF-Tieschen	TS 12/10	--	--
FF-Weitersfeld a.d.Mur	5 Mann FWJ-Ausrüstung	--	--
FF-Dietzen	5 Mann FWJ-Ausrüstung	--	--
FF-Klöch	2 Mann FWJ-Ausrüstung	--	--
FF-Krobathen	TS 12/10	--	--
FF-Mettersdorf	3 Hydranten	--	--
FF-Oberrakitsch	7 Hydranten	--	--
FF-Pölten	2 Mann FWJ-Ausrüstung	--	--
FF-Siebing	4 Hydranten	--	--
FF-Weinburg a.S.	RH-Neubau (3 E)	--	--
FF-Weinburg a.S.	10 Hydranten	--	--
FF-Weinburg a.S.	Sirene	--	--
FF-Weitersfeld a.d.Mur	FWJ-Wettk.Bahn	--	--
Bezirk VOITSBERG			
FF-Edelschrott	TLF-A 2000	--	--
FF-Ligist	3 Hydranten	--	--
FF-Mooskirchen	2 Hydranten	--	--
FF-Mooskirchen	FWJ-Zelt, Type 450	--	--
FF-Steinberg b.L.	Löscht.Ern.in Lachnitz	--	--
FF-Voitsberg	5 Mann FWJ-Ausrüstung	--	--
FF-Edelschrott	2 Hydranten	--	--
FF-St.Martin a.W.	3 Hydranten	--	--
Bezirk WEIZ			
FF-Albersdorf	3 Mann FWJ-Ausrüstung	--	--
FF-Anger	RH-Neubau (7 Einh.)	--	--
FF-Birkfeld	1 Hydrant (Gde.Haslau)	--	--
FF-Birkfeld	3 Mann FWJ-Ausrüstung	--	--
FF-Birkfeld	2 Spritzwände	--	--
FF-Gasen	2 Mann FWJ-Ausrüstung	--	--
FF-Pischelsdorf	TLF-A 2000	--	--
FF-Pischelsdorf	Wasserwerfer	--	--
FF-Pischelsdorf	2 Mann FWJ-Ausrüstung	--	--
FF-Puch b.Weiz	11 Mann FWJ-Ausrüstung	--	--
FF-St.Kathrein a.H.	1 Hydrant	--	--
FF-Sulz	FWJ-Wettkampfbahn	--	--
FF-Strallegg	Löschwasserbehälter	--	--
FF-Neudorf b.Passail	1 Hydrant	--	--

FF-Prebendorf	8 Mann FWJ-Ausrüstung			
FF-Rettenegg	2 Kübelspritzen			
FF-St.Kathrein a.H.	FWJ-Zelt, Type 350			
FF-St.Kathrein a.H.	TS 12/10			
FF-Weiz	TS 12/10			
LFV-STEIERMARK	Schutzkleidung f.FWJ 1999			
	Ausb.Seminargebühren- Lehrgänge 01			
	Vortr.i.d.Entst.Brandbek.01			
	FLA-Gold 2001			
	LLB Bronze u.Silber 01			
	Intern.FW-Wettkämpfe		v.Land ret.	
	WWL-Bewerb 01			
	FWJ-Arb.2001			
	Landesaktion Jgd.Jacken 50 Stk.			
	Landesaktion Schutzj.Rest			
	Abo Blaulicht FWJ			
	Jugendarbeit			
	Lehrgänge, Seminare			
	Entstehungsbrandbek.			
	FLA-Gold			
	LLB 2002			
	FULA Br.u.Si			
	Schiffsführerweiterbildung			
	Lehrtaucherweiterbildung			
	WWLB 2002			
	Techn. Leistungsprüfung			

AUSGABEN 1. HJ. 2002: 

AUSGABEN 2. HJ. 2002: 

AUSGABEN ges. 2002: 

Die **Buchhaltung 21** dient der Dokumentation der Selbstverwaltungsmittel. Der LRH hat im Zuge der Prüfung in die Buchhaltung 21 verschiedentlich Einsicht genommen und die Plausibilität der Ausgaben stichprobenweise im Rahmen einer Belegprüfung kontrolliert. Der LRH hat auch diverse Förderungsakte aus unterschiedlichen Sachbereichen herausgegriffen und im Detail die Abläufe vom Förderungsantrag bis zur Auszahlung im Sinne der Prüfungsmaßstäbe von Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nachgeprüft.

Alle Förderungsakte waren ordnungsgemäß dokumentiert und konnten in allen Gebarungsphasen unschwer auf ihren sachlichen Gehalt und den Verursachungszusammenhang mit dem Förderzweck nachvollzogen werden.

Der LRH hat daher aufgrund dieser Ergebnisse bzw. der insgesamt während der Prüfung gewonnen positiven Eindrücke auf eine groß angelegte, stichprobentheoretisch abgesicherte Repräsentativauswahl verzichten können. Dies auch im Hinblick darauf, dass alle Förderungsmaßnahmen die zuständigen Gremien ordnungsgemäß durchlaufen haben und der permanenten Kontrolle durch das LFI unterliegen.

Bezüglich des technischen Standards der durch Förderungsmittel zu beschaffenden Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstiger Gegenstände, die für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren erforderlich sind, erstellt der Landesfeuerwehriinspektor die diesbezüglichen Gutachten unter Mitwirkung der Bezirks- und Landesfeuerwehrkommandanten. Die endgültige Entscheidung obliegt jeweils dem Land.

5.5 Beschaffungsaktionen

Der LFV wirkt bei Beschaffungen in verschiedener Art und Weise mit und ist bemüht zu günstigen Bedingungen in Bezug auf die Warenqualität, Menge, Preis, Lieferbedingungen und Zahlungsweise zu kaufen. So gibt es immer wieder **zentrale Beschaffungsaktionen**, beispielsweise für Schutzjacken, Helme usw. Bei diesen Aktionen werden die Sammelbestellung und der Ankauf über

den LFV abgewickelt, wobei dieser neben der Einhebung des Eigenanteiles je Feuerwehr auch die Förderung berücksichtigt. Diese Beschaffungsaktionen stellen die wesentlichste Einbindung in den Beschaffungsablauf dar.

Folgende **Ausschreibungen** werden seitens des LFV Steiermark durchgeführt:

- Ausschreibungen für Fahrzeuge und Geräte auf Namen und Rechnung der an dem Projekt teilnehmenden Gemeinden und Feuerwehren. Diese Aktion ist als Serviceleistung des LFV Steiermark für seine Mitgliedsfeuerwehren gedacht.
- Ausschreibungen für Fahrzeuge und Geräte aus Mitteln des Katastrophenschutzes für die Waldbrandbekämpfung und die Transportlogistik. Diese Ausschreibungen sind für die Bereitstellung überregionaler Ausrüstung gedacht.
- Ausschreibungen für Fahrzeuge und Geräte aus Mitteln der ASFINAG / ÖBFV für die Tunnelbrandbekämpfung auf Autobahnen und Schnellstrassen.

Auf Ausschreibungen von Feuerwehren und Gemeinden für Fahrzeuge und Geräte hat der LFV keinen Einfluss. Im Bedarfsfall erfolgt eine Beistellung von Ausschreibungsdateien und eine fachliche Beratung.

Diese allein auf Goodwill aufgebaute Mitwirkung hat ihre Wurzeln in der rechtlichen Eigenständigkeit und in dem bereichsweise sehr unterschiedlichen finanziellen Hintergrund der Freiwilligen Feuerwehren. **In Anbetracht des Auftragspotentials**, das die Gesamtheit der steirischen Feuerwehren repräsentieren, ein **eher unbefriedigender Zustand**.

Der LRH empfiehlt, die bestehenden Strukturen am Vergabesektor zu überdenken und Förderungen – allenfalls in gestaffelter Form - mehr und mehr von der Teilnahme an gemeinschaftlichen, insbesondere vom LFV getragenen Ausschreibungen, abhängig zu machen, damit das Einkaufsvolumen der Feuerwehren mehr zum Tragen kommt.

5.6 Buchtechnische Erfassung

Die buchtechnische Erfassung der Förderungen erfolgt unter der Bezeichnung „**Beihilfen**“ in der Buchhaltung 21 des LFV. In der Buchhaltung werden folgende zwei Varianten betreffend Beihilfen abgehandelt:

1) Anweisung von normalen Gerätschaften und Bekleidungen:

Die entsprechenden Förderungsbeträge lt. Beihilfenakte werden nach Behandlung in einer Gremiumssitzung, Beschlussfassung in einer Vergabesitzung und nach Einreichung sämtlicher Belege und Unterlagen und erfolgter Prüfung seitens des LFI bzw. Abnahme in der Feuerweherschule der Feuerwehr, Gemeinde oder Lieferanten angewiesen.

2) Abhandlung von Landesaktionen:

Bei Landesaktionen werden nach erfolgter Ausschreibung und Anbotseröffnung den Feuerwehren Bestellformulare zugesandt. Danach erfolgt die Rechnungslegung des Eigenanteiles an den Besteller. Nach Auslieferung der Produkte wird seitens des LFV der eingehobene Eigenanteil an den Hersteller überwiesen, die Differenzbeträge der gestellten Rechnungen werden von der Landesbuchhaltung nach Prüfung durch das LFI als Beihilfenbetrag zur Anweisung gebracht. Die Konten für Landesaktionen werden immer als Durchlaufpositionen angelegt und müssen nach Beendigung der Aktionen mit einem Nullbetrag abgeschlossen werden.

Im folgenden wird über die Gebarung der Selbstverwaltungsmittel durch den LFV ein Überblick über die letzten drei abgeschlossenen Jahre, das sind die Jahre 2000 bis 2002, gegeben. Ausgehend von einem Kassastand zum 1. Jänner 2000 von [REDACTED] sowie insgesamt Einnahmen von [REDACTED] und Ausgaben von [REDACTED] ergibt sich ein schließlicher Kassenbestand von [REDACTED]. Dieser Liquiditätsbestand stimmt mit dem Guthaben laut Girokonto [REDACTED] und Sparbuch [REDACTED] und dem Verwahrgeldbestand überein:

GEBARUNG - SELBSTVERWALTUNGSMITTEL - 2000 bis 2002:								
Jahr	Kassastand 01.01.2000	Vom Land Stmk. an den LFV überwiesene SV-Mittel	erinnenseit. Korrekturerforder	Gesamte Einnahmen	Förderungs- auszahlungen	Bankspesen	Gesamte Ausgaben	Kassastand 01.01.2003
	€	€	€		€	€	€	€
2000			Bankzinsen Mahnspesen Nachbed. f. Techn. Leistungsprüf Rest PA-Umri					
2001			Bankzinsen Mahnspesen Centausgleich					
2002			Bankzinsen Mahnspesen Centausgleich Guthaben: Landesaktion Landesaktion Mehreinnahm Fehlbetrag Landesaktion Schutzkl.					
		<i>plus</i>			<i>minus</i>		<i>ist</i>	

Nicht alle zu Lasten eines Haushaltjahres genehmigten Förderungen werden auch im selben Jahr ausbezahlt. Dies kann verschiedene Gründe haben. So können Lieferfristen von 3 bis 12 oder mehr Monaten auftreten oder sich die Herstellung gerade bei baulichen Investitionen über längere Zeiten erstrecken. In aller Regel verfallen Förderungen, sofern sie nicht innerhalb von drei Jahren in Anspruch genommen wurden. Ein entsprechendes Aviso ergeht sodann an den LFV vom LFI mittels Listen. Eine Vorgabe innerhalb welcher Zeiträume derartige Förderungsvereinbarungen durchgeführt werden sollen, besteht allerdings nicht. So hat der LRH mit Stand November 2003 die noch nicht ausbezahlten Beihilfen erhoben und festgestellt, dass darin noch Förderungszusagen beispielsweise aus den Jahren 1998, 1999 und 2000 mitgeschleppt werden:

1998	■
1999	■
2000	■
2001	■
2002	■
2003	■

Eine weitere Mittelreserve ergibt sich daraus, dass nicht über alle Förderungsmittel unmittelbar und sofort verfügt wird. Beispielsweise waren zu den einzelnen Rechnungsabschlussstichtagen folgende verfügbare **Bestandsüberschüsse** gegeben:

1.1.2000	■
1.1.2001	■
1.1.2002	■
1.1.2003	■

Vom LRH wird abschließend festgestellt, dass die **Gebahrung bezüglich der Förderungsmittel aus der Feuerschutzsteuer** im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes durch den LFV (Selbstverwaltung) **ordnungs-**

gemäß abgewickelt wird, insgesamt ausgeglichen ist und keinerlei Vorgriffe in Form von Bankschulden aufweist.

6. BEZIRKSVERGLEICHE

Im Zuge der Prüfung wurden auch

- * die Entwicklung der Einsätze in der Steiermark seit 1998
- * die Anzahl der FF in den einzelnen Bezirken
- * die Einsätze in den einzelnen Bezirken und
- * die Mitglieder der FF in den Bezirken

untersucht und in Tabellen und Grafiken dargestellt.

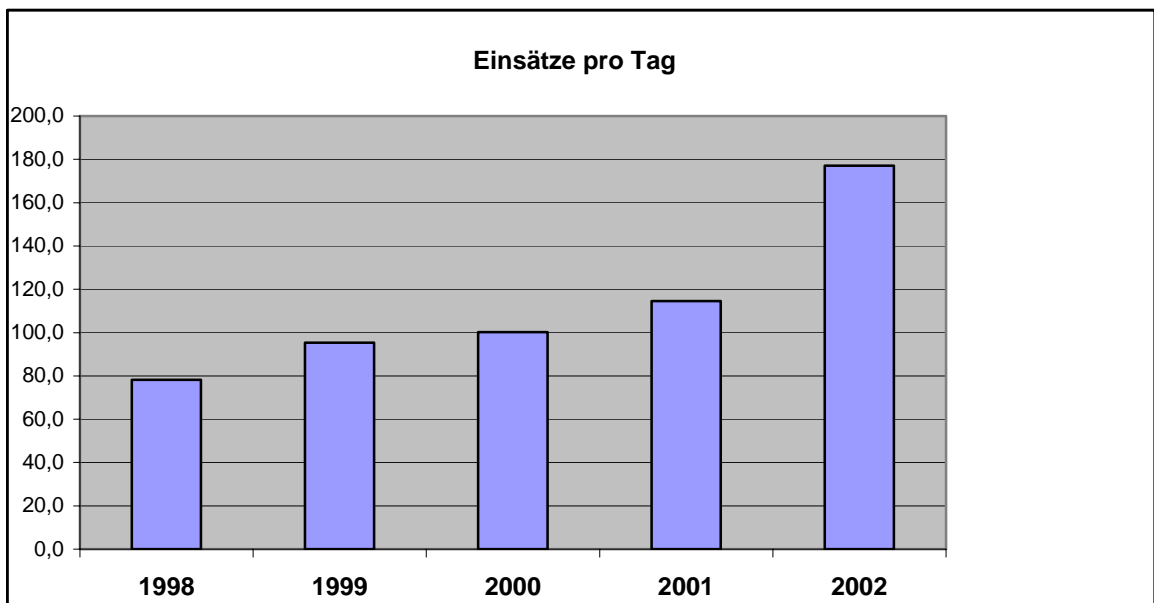
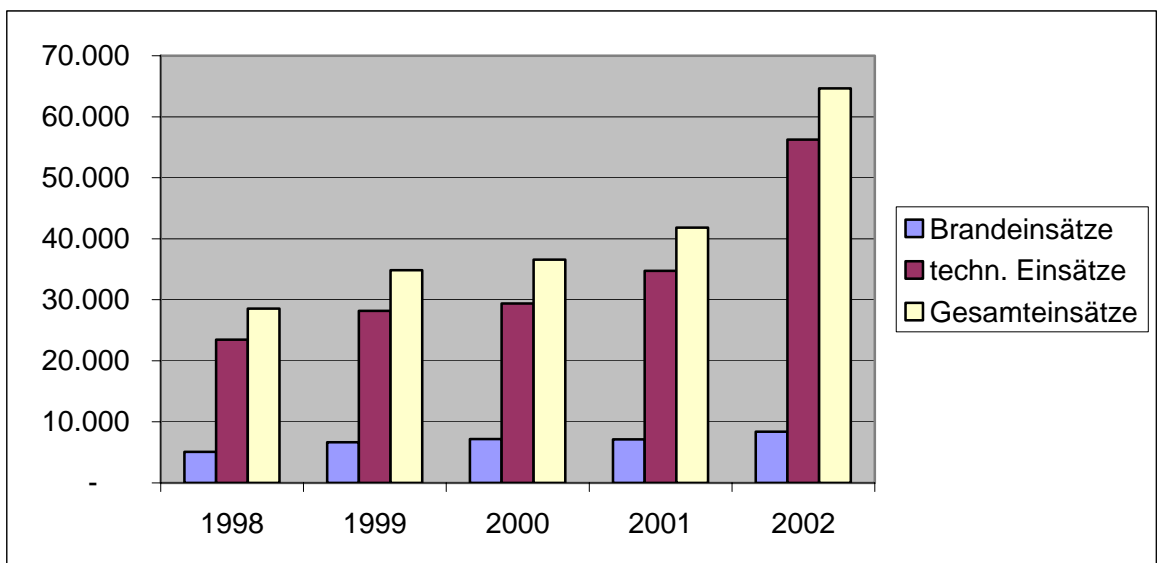
6.1 Entwicklung der Einsätze in der Steiermark

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Feuerwehreinsätze unterteilt in

- * Brandeinsätze
- * Technische Einsätze
- * der dafür aufgewendeten Stunden
- * Einsätze pro 10.000 Einwohner und
- * Einsätze pro Tag

Entwicklung der Einsätze in der Steiermark

	1998	1999	2000	2001	2002
Brandeinsätze	5.104	6.644	7.203	7.129	8.389
techn. Einsätze	23.449	28.189	29.385	34.717	56.257
Gesamteinsätze	28.553	34.833	36.588	41.846	64.646
Einsatzstd. Brand	9.143	7.153	15.577	8.951	10.619
Einsatzstd. Techn.	60.471	53.311	62.988	71.201	115.636
Einsatzstd. Gesamt	69.614	60.464	78.565	80.152	126.255
Einsätze pro 10.000 EW	197,7	293,6	308,4	352,7	544,9
Einsätze pro Tag	78,2	95,4	100,2	114,6	177,1



Daraus ist gut zu ersehen, dass

- * die Brandeinsätze in der Steiermark seit 1998 um rd. 64 % und
- * die Technischen Einsätze seit 1998 um ca. 140 %
- * die Technischen Einsätze von 2001 auf 2002 um rd. 62 %

gestiegen sind.

Im Jahr 2002 gab es bereits 177 Feuerwehreinsätze pro Tag in der Steiermark, das ist eine Steigerung gegenüber 1998 um 126 %. Der Anstieg von 2001 auf 2002 beträgt rd. 55 %.

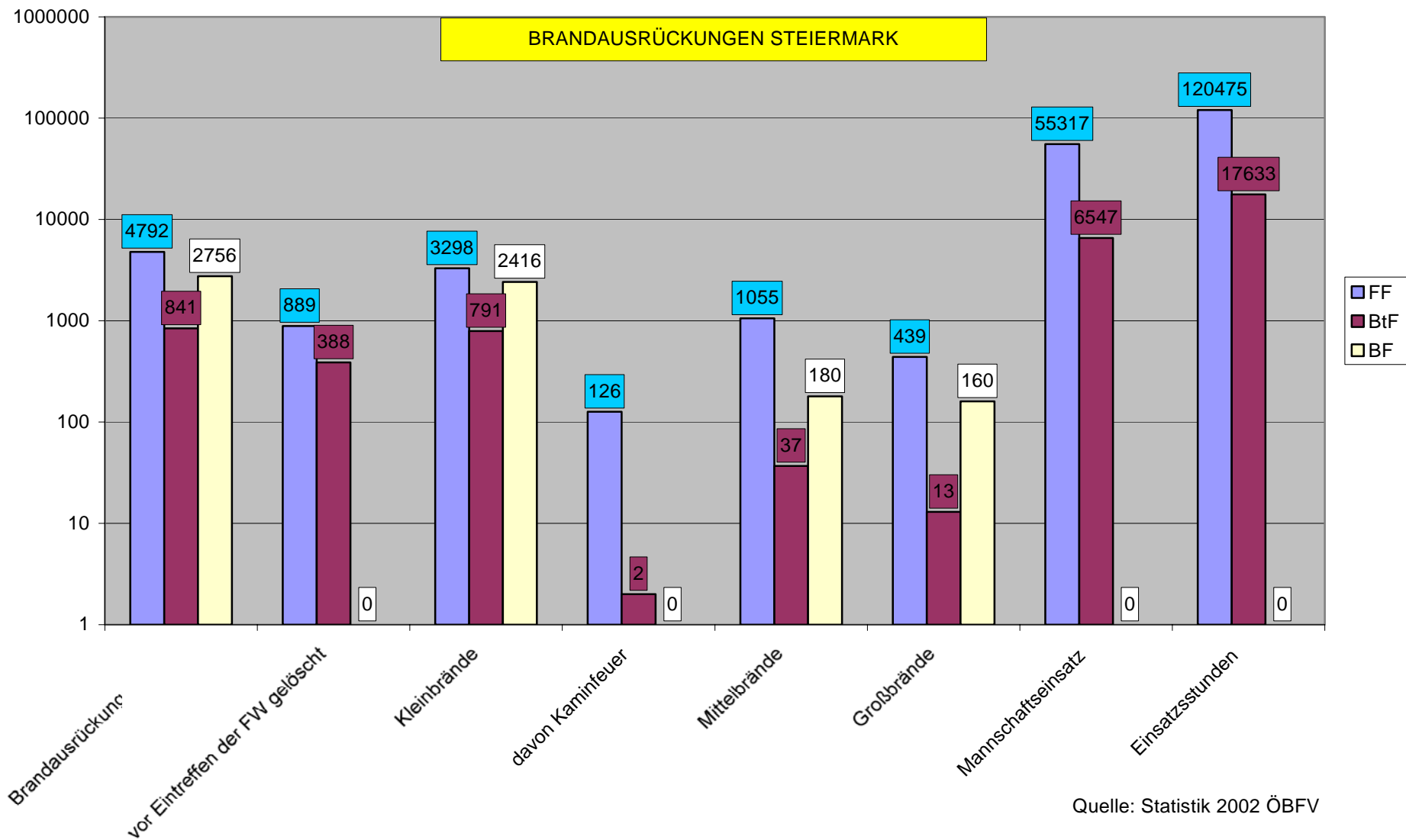
6.1.1 Brandeinsätze

In der nachfolgenden Grafik sind die Brandausrückungen unterteilt nach der Art der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr, Betriebsfeuerwehr, Berufsfeuerwehr) aufgeteilt nach

- * der Art und Größe der Brände
- * den gesamten Brandausrückungen und
- * den Einsatzstunden

dargestellt.

Daraus ist zu ersehen, dass der Großteil der Brände im Stadium von Klein- und Mittelbränden gelöscht werden. Das ist ein Indiz für die flächendeckende Stationierung der Feuerwehren.



6.1.2 Technische Einsätze

Dazu zählen:

- * Retten / Befreien von Menschen aus Notlagen
- * Retten / Befreien von Tieren aus Notlagen
- * Bergung von Toten
- * Bergung von toten Tieren
- * Einsätze nach Verkehrsunfällen
- * Hochwassereinsätze
- * Auspumparbeiten
- * Streueinsätze
- * Wasserversorgung
- * Unfälle mit gefährlichen Stoffen
- * Ausläufe von Mineralölen
- * Ausläufe von Geringmengen Öl

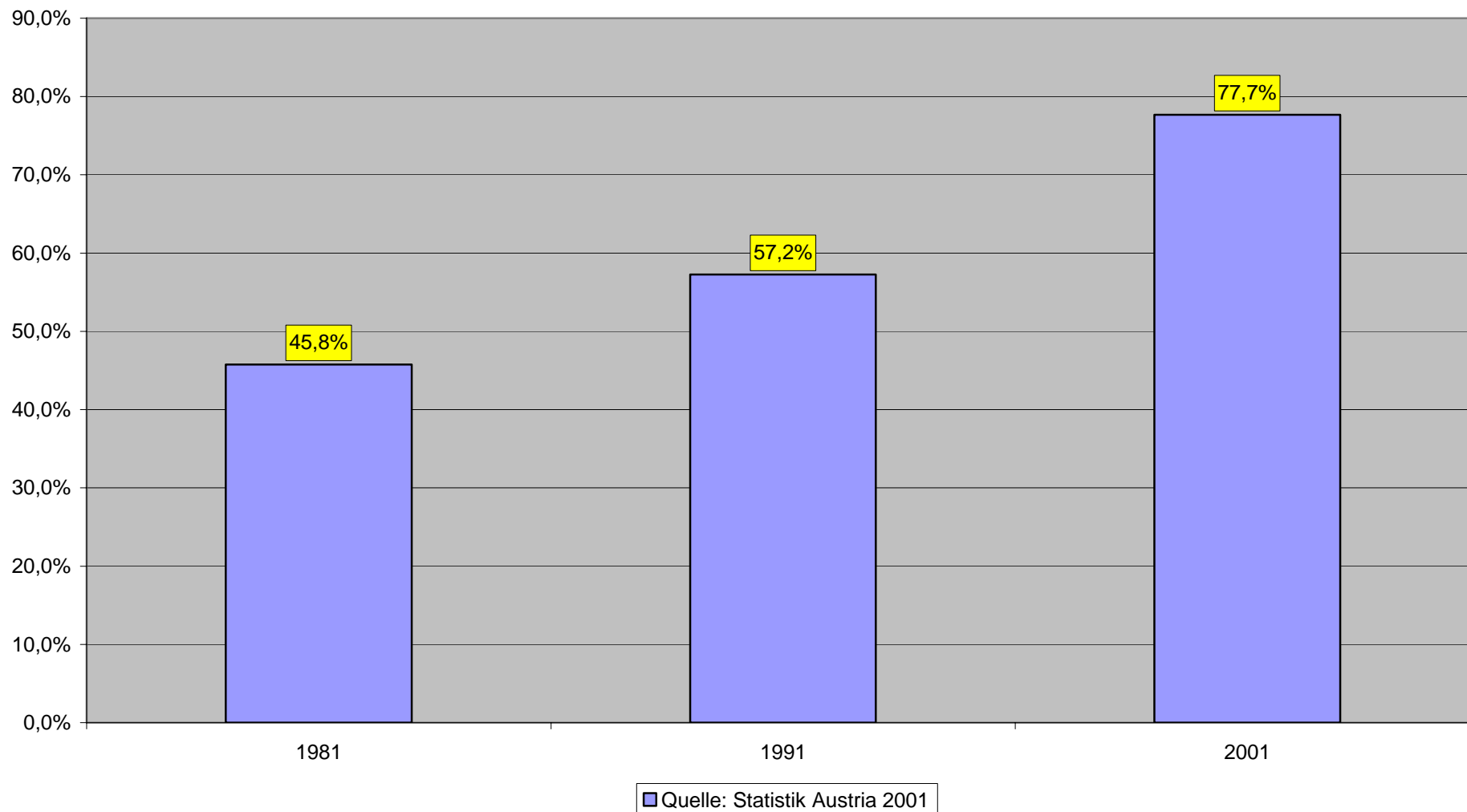
Der größte Anteil der Technischen Einsätze (rd. 40 %) entfällt auf die Position „**Wasserversorgung**“. Dabei handelt es sich aufgrund der Trockenheit der Jahre 2001 und 2002 um Wassertransporte zur Versorgung von Gehöften und Wohnobjekten. Weiters sind besonders im Jahr 2002 die **Hochwassereinsätze** und das **Auspumpen von Kellern** stark angestiegen. Die Hochwassereinsätze haben sich auch auf das Bundesland Niederösterreich erstreckt.

An zweiter Stelle liegen die **Einsätze nach Verkehrsunfällen** mit rd. 11 % der gesamten Technischen Einsätze.

Der relativ hohe Anteil an Verkehrsunfällen ist auch aus dem Anstieg des KFZ-Sättigungsgrades der Steiermark, wie aus der folgenden Grafik ersichtlich, zu erklären.

Während der KFZ-Sättigungsgrad in der Steiermark im Jahr 1981 noch bei 45,8 % lag, betrug dieser im Jahr 2001 77,7 %, das entspricht auf 1.183.303 Einwohner 918.838 Kraftfahrzeuge.

KFZ-Sättigungsgrad STMK.

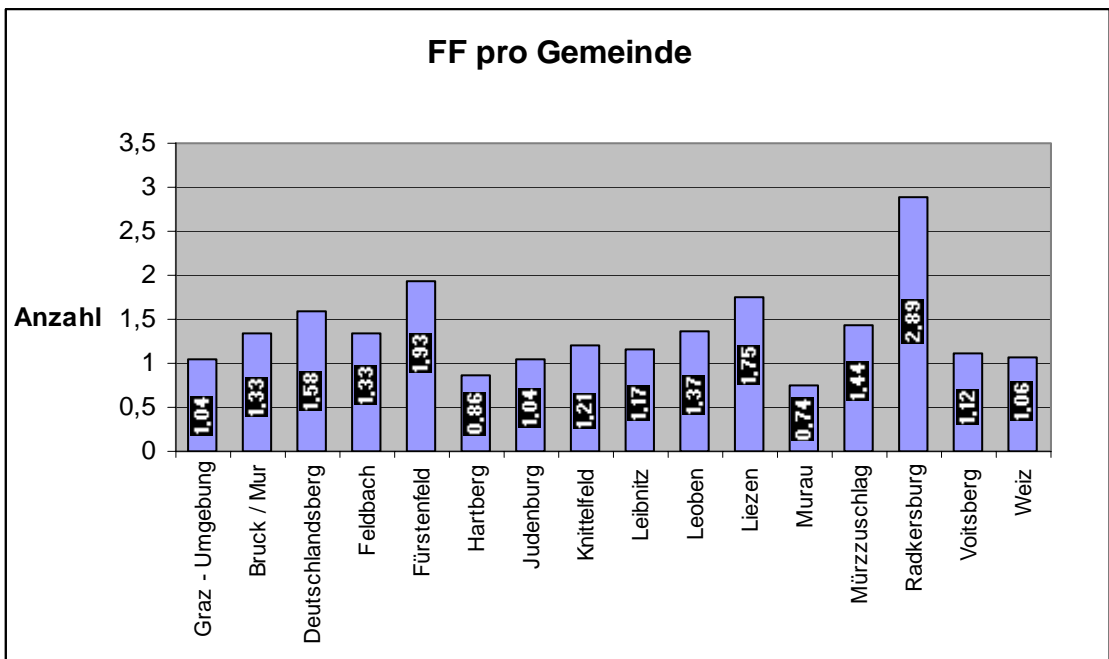
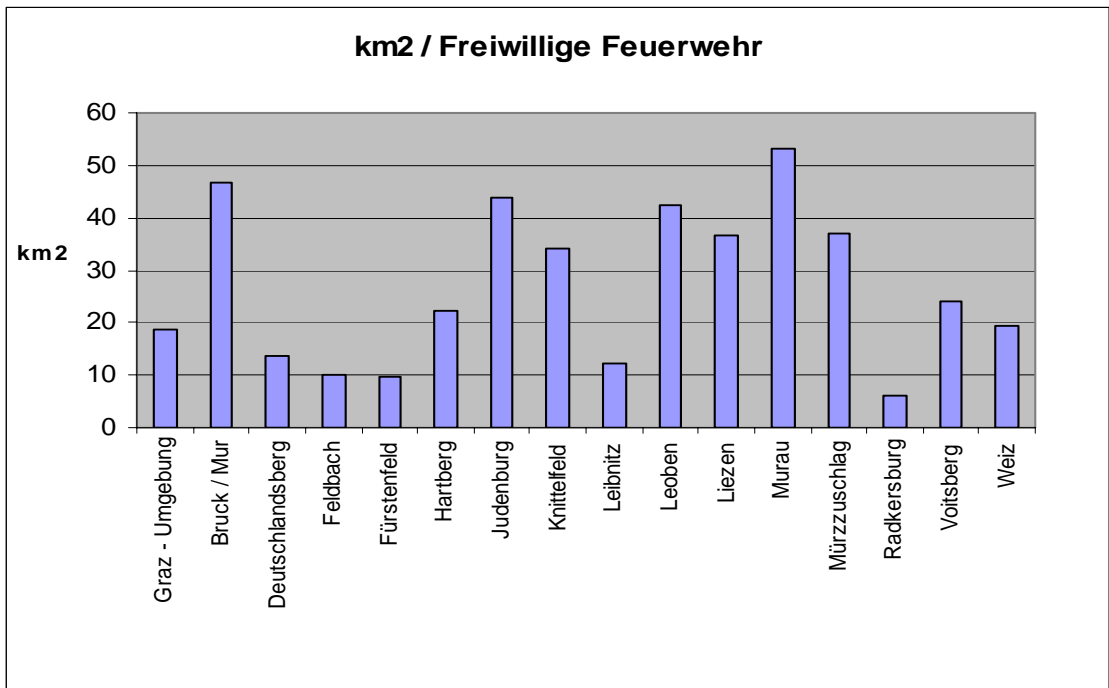


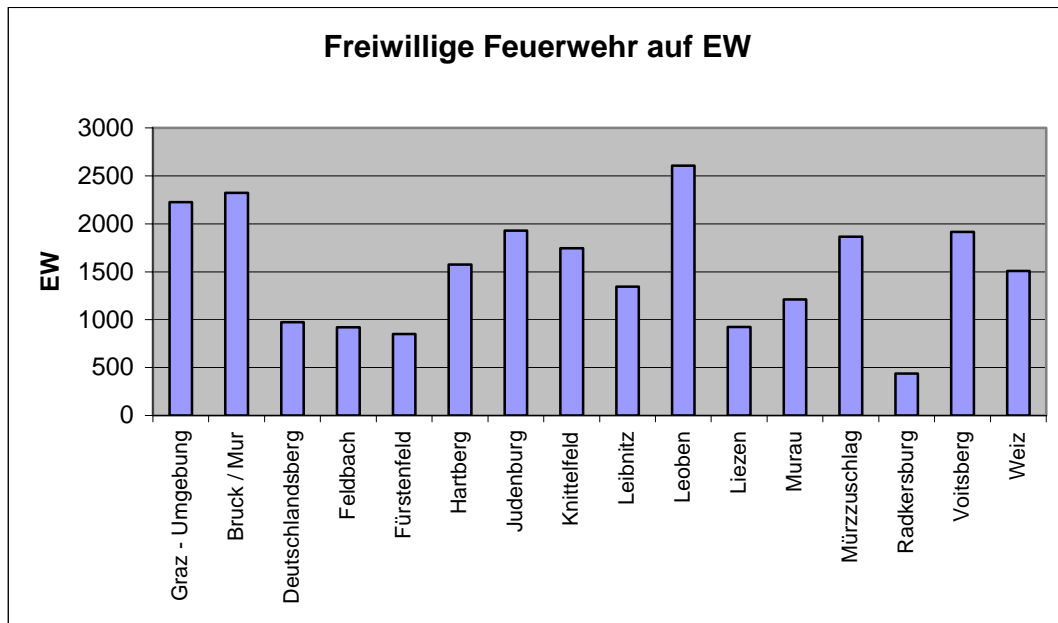
6.2 Feuerwehren in der Steiermark

Aus der nachstehenden Tabelle ist die Aufteilung der FF auf die einzelnen Bezirke, die Gemeinden und auf Einwohner zu ersehen.

STEIERMARK - BEZIRKEVERGLEICH 2002

Bezirk	Anzahl der Gemeinden	Katasterfläche in km ²	Einwohner je km ²	FF	FF auf km ²	FF pro Gemeinde	FF auf EW
Graz	1	127,6	1773,1	-	nicht berechnet	-	-
Graz - Umgebung	57	1100,8	119,3	59	18,66	1,04	2225
Bruck / Mur	21	1306,8	49,7	28	46,67	1,33	2321
Deutschlandsberg	40	863,2	71,2	63	13,70	1,58	976
Feldbach	55	727,1	92,4	73	9,96	1,33	921
Fürstenfeld	14	263,9	87,2	27	9,77	1,93	852
Hartberg	50	955,1	71	43	22,21	0,86	1576
Judenburg	24	1097	44	25	43,88	1,04	1929
Knittelfeld	14	577,9	51,3	17	33,99	1,21	1745
Leibnitz	48	681,4	110,5	56	12,17	1,17	1345
Leoben	19	1099,7	61,6	26	42,30	1,37	2606
Liezen	51	3270,1	25,1	89	36,74	1,75	925
Murau	35	1384,2	22,7	26	53,24	0,74	1210
Mürzzuschlag	16	848,6	50,6	23	36,9	1,44	1867
Radkersburg	19	336,8	71,5	55	6,12	2,89	438
Voitsberg	25	678,3	79	28	24,23	1,12	1914
Weiz	54	1069,6	80,4	57	19,24	1,06	1509
Steiermark	543	16388,1	72,2	695	23,58	1,28	1703





Daraus geht hervor, dass die **höchste Dichte** an FF im **Bezirk Radkersburg** mit

- 1 FF auf 6,12 km²
- 2,89 FF pro Gemeinde und
- 1 FF auf 438 Einwohner

gegeben ist.

Die geringste Dichte (flächenmäßig und gemeindemäßig) ist im Bezirk Murau mit 1 FF auf 53,24 km² bzw. 0,74 FF pro Gemeinde festzustellen. Einwohnermäßig die geringste Dichte weist der Bezirk Leoben mit 1 FF auf 2.606 Einwohner auf.

Auffällig ist, dass in den südlichen und östlichen Bezirken der Steiermark eine weitaus größere Anzahl an Freiwilligen Feuerwehren pro Gemeinde, pro km² Fläche und Einwohner vorhanden ist. Mitentscheidend dafür sind auch topografische Gründe. Außerdem befinden sich in einzelnen Gemeinden auch mehrere

FF. In obersteirischen Bezirken werden oftmals Stützpunkte in verschiedenen Ortsteilen einer Gemeinde einer FF zugeordnet.

6.3 Einsätze – Bezirksvergleich

Nachstehend sind für das Jahr 2002 die Einsätze der FF in den einzelnen Bezirken dargestellt:

Bezirk	Brandeinsätze	Technische Einsätze	Gesamt	Einwohner	Einsätze pro 10.000 EW
Knittelfeld	136	892	1.028	29.661	346
Murau	152	1.019	1.171	31.472	372
Judenburg	212	1.231	1.443	48.218	299
Mürzzuschlag	194	1.298	1.492	42.943	347
Radkersburg	161	1.791	1.952	24.068	811
Liezen	312	1.697	2.009	82.235	244
Bruck / Mur	471	2.289	2.760	64.991	424
Fürstenfeld	196	2.591	2.787	23.001	1.212
Leoben	807	1.990	2.797	67.767	413
Deutschlandsberg	396	2.962	3.358	61.498	517
Hartberg	343	3.381	3.724	67.778	549
Voitsberg	380	4.627	5.007	53.588	934
Graz	2.900	2.851	5.751	226.244	254
Weiz	380	5.515	5.895	86.007	685
Leibnitz	300	5.602	5.902	75.328	783
Feldbach	269	7.150	7.419	67.200	1.104
Graz-Umgebung	780	9.371	10.151	131.304	773
Gesamt	8.389	56.257	64.646	1.183.303	546

Die höchste Anzahl von Einsätzen pro 10.000 EW weisen dabei die Bezirke Fürstenfeld und Feldbach auf. Der Grund hierfür liegt in der hohen Anzahl an Technischen Einsätzen, wobei hier wiederum auf die Wassertransporte infolge der Trockenheit der letzten Jahre und auf den Anstieg der Verkehrsunfälle hinzuweisen ist.

In diesem Zusammenhang sind auch die KFZ-Sättigungsgrade der einzelnen Bezirke von Interesse. Daraus zeigt sich, dass in den südlichen und östlichen Bezirken der Steiermark und zwar in Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Leibnitz und Radkersburg der höchste Fahrzeugbestand im Vergleich zur Einwohnerzahl gegeben ist (Feldbach 93,8 %, Hartberg 90,4 %, Radkersburg 90,0 %, Leibnitz 89,6 % und Fürstenfeld 86,5 %).

6.4 Mitgliederstatistik

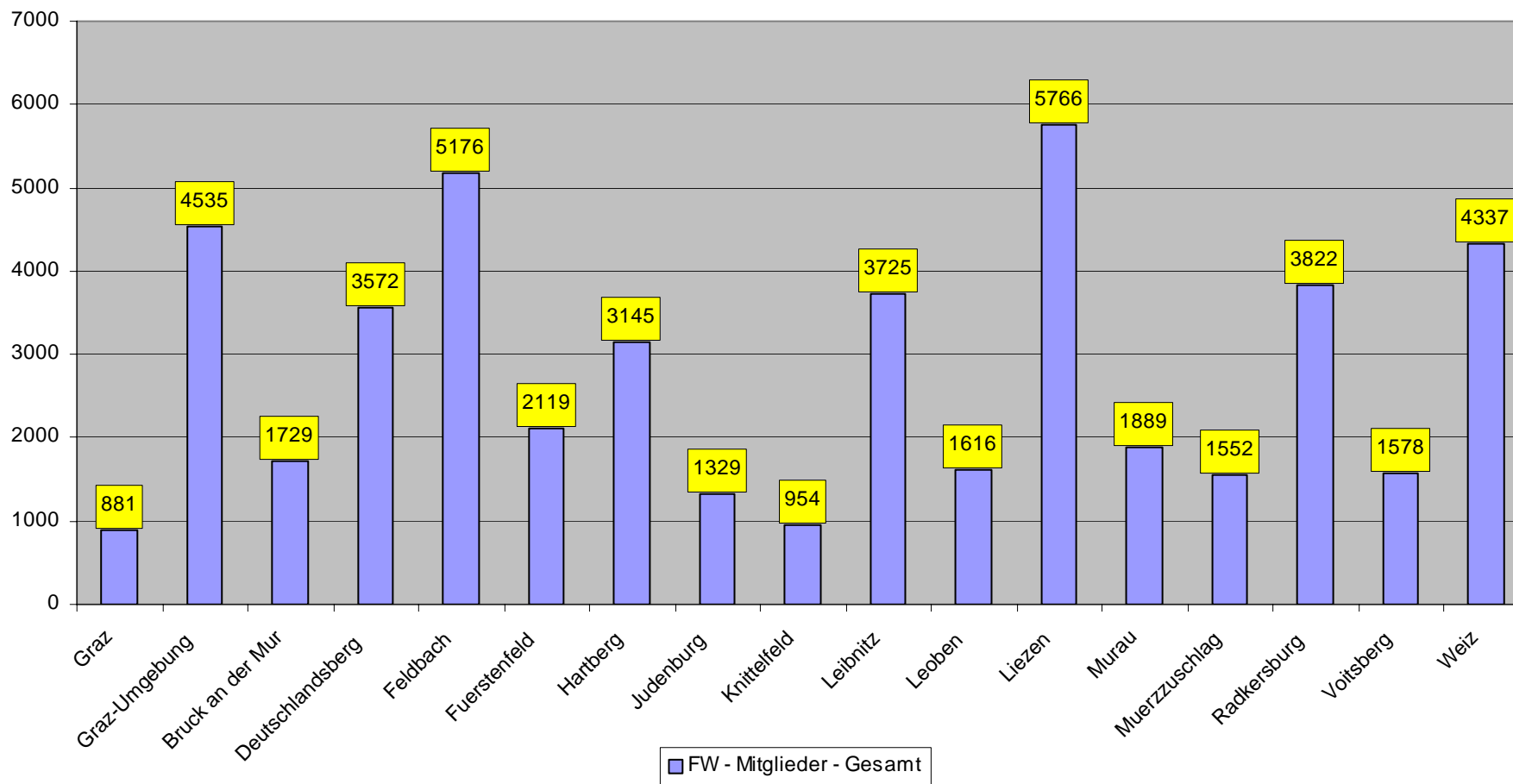
MITGLIEDERSTATISTIK 2002

	Abschnitte	Mitglieder	Aktive	Aktive / Abschnitt	Aktive.auf/EW
Graz Stadt	2	881	857	428,5	0,0
Graz - Umgebung	7	4.535	3.389	484,1	38,7
Bruck / Mur	6	1.729	1.202	200,3	54,1
Deutschlandsberg	8	3.572	2.835	354,4	21,7
Feldbach	8	5.176	3.863	482,9	17,4
Fürstenfeld	5	2.119	1.600	320,0	14,4
Hartberg	7	3.145	2.274	324,9	29,8
Judenburg	3	1.329	1.021	340,3	47,2
Knittelfeld	3	954	687	229,0	43,2
Leibnitz	8	3.725	2.883	360,4	26,1
Leoben	5	1.616	1.170	234,0	57,9
Liezen	10	5.766	4.267	426,7	19,3
Murau	5	1.889	1.315	263,0	23,9
Mürzzuschlag	4	1.552	1.115	278,8	38,5
Radkersburg	6	3.822	3.030	505,0	7,9
Voitsberg	5	1.578	1.194	238,8	44,9
Weiz	8	4.337	3.190	398,8	27,0
Durchschnitt pro Bezirk	6	2.928	2.190	340,1	27,3

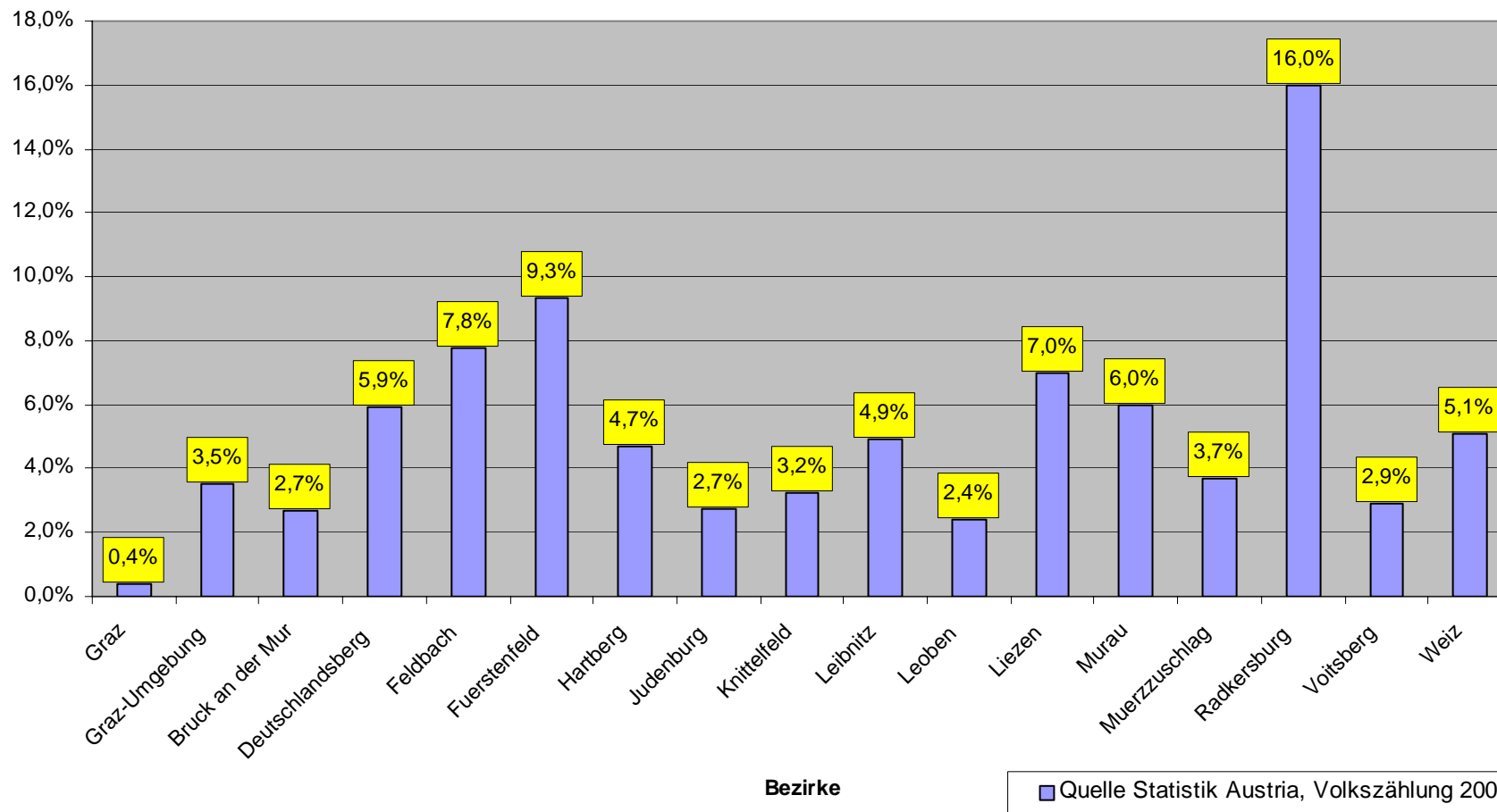
Die Abschnittsbewertung ergibt sich aus der Anzahl der Feuerwehren, wobei 5 – 10 FF einem Abschnitt zugerechnet werden.

Hinsichtlich der Geräteausstattung erfolgt eine Abschnittsbewertung. Ein Abschnitt soll lt. LV mit den erforderlichen Geräten ausgestattet werden, wobei diese auf die einzelnen FF aufgeteilt werden können.

Sämtliche FW - Mitglieder



sämtliche FW-Mitglieder pro EW (ab 0 Jahre)



7. BUNDESLÄNDERVERGLEICHE

Der LRH hat

- ❖ Einsatzstatistiken und
- ❖ Gemeindestatistiken

der einzelnen Bundesländer ausgewertet.

Der LRH erachtet es als positiv, dass die LV im Einvernehmen mit dem ÖBFV Statistiken über die Tätigkeit und den Aufbau der österreichischen Feuerwehren aufbauen. Das ist nämlich die Grundlage für entsprechende bundesländerübergreifende Vergleiche, die zu einer weiteren Verbesserung im Feuerwehrwesen beitragen können.

Allerdings hängen solche Statistiken sehr davon ab, wie die Angaben der LFV zu den einzelnen gefragten Daten erfolgen. Um letztlich eine brauchbares Benchmark durchführen zu können, müssten seitens des ÖBFV im Einvernehmen mit den LFV exakte Richtlinien über die Führung dieser Statistiken erarbeitet werden.

Die vorliegenden Daten sind jedoch soweit repräsentativ, dass sie mit gewissen Einschränkungen (z.B. Anzahl der Feuerwehren, Bewertung der Einsätze) doch wesentliche Aufschlüsse über das österreichische Feuerwehrwesen ermöglichen.

7.1 Einsatzstatistiken

Aus dieser Statistik ist zu ersehen, dass die Steiermark mit 353 die größte Anzahl von Einsätzen pro 10.000 EW aufweist. Der österreichweite Schnitt liegt bei 215 Einsätzen pro 10.000 EW. Auch in den Einsätzen pro Tag ist die Steiermark führend.

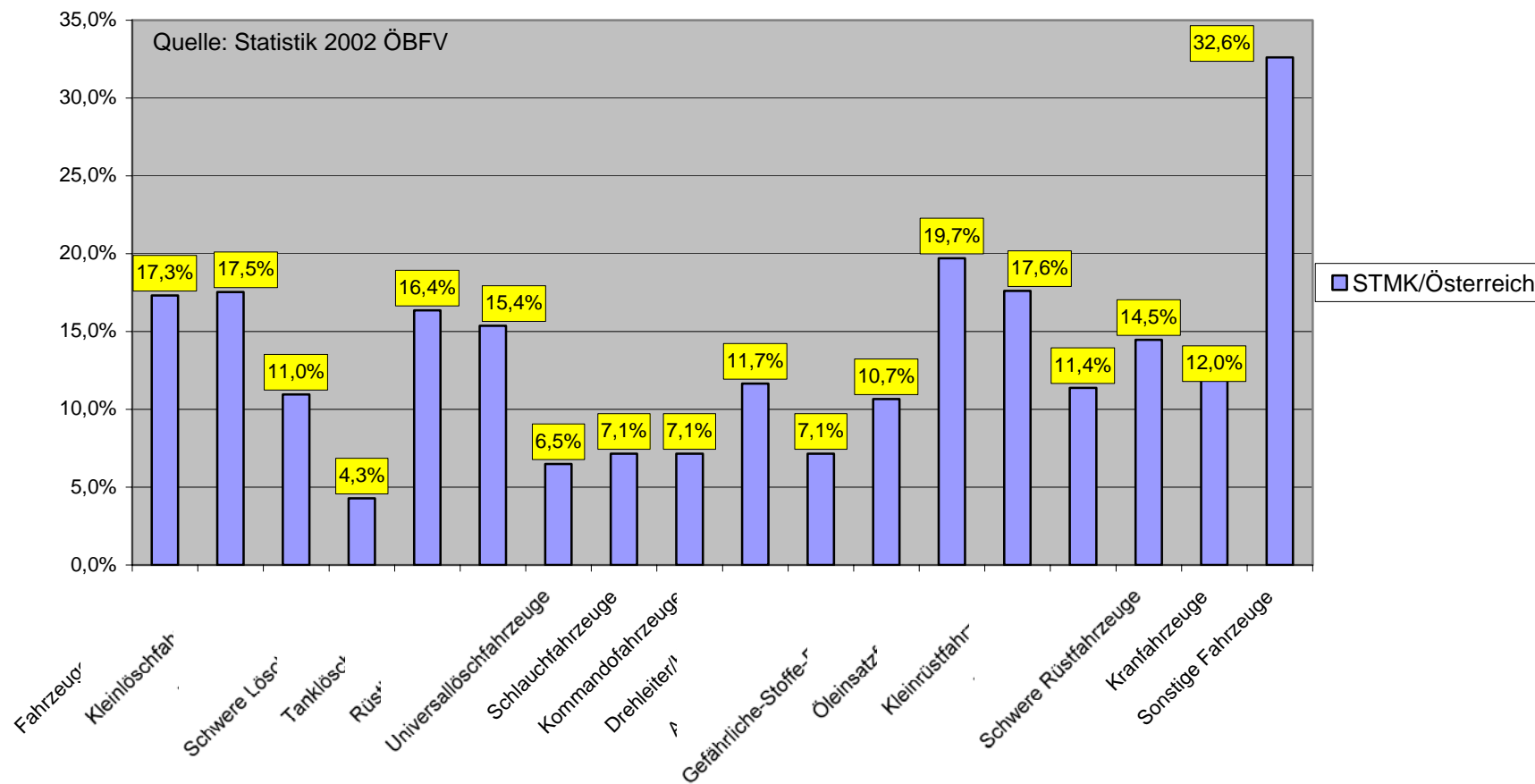
Die hohe Einsatzhäufigkeit ist auch aus den Brandausrückungen in der Steiermark im Vergleich zu Österreich zu ersehen.

EINSATZSTATISTIK BUNDESLÄNDER 2001

	B	K	N	O	S	St	T	V	W	Österreich
Brandeinsätze gesamt	1.105	2.288	6.036	6.299	1.456	7.129	3.027	621	4.969	32.930
Einsatzstunden Brand	34.742	56.200	183.781	150.038	52.284	117.991	63.545	52.035	23.547	734.163
Fehlausrückungen	142	1.175	3.129	2.360	616	2.228	1.399	546	6.271	17.866
Techn. Einsätze	3.095	6.100	35.845	28.170	5.026	34.717	5.808	1.313	20.227	140.301
Einsatzstunden Techn.	32.411	88.441	352.511	286.023	72.392	285.117	66.596	20.066	27.556	1.231.113
Brandsicherheitswachdienste	196	815	9.756	-	1.122	3.044	1.233	1.994	9.635	27.795
Heuwehreinsätze	-	2	-	4	396	-	13	-	-	415
Einsätze gesamt	4.200	8.390	41.881	34.473	6.878	41.846	8.848	1.934	25.196	173.646
Einsätze / 10.000 EW	151	150	270	249	133	353	131	55	161	215
Einsätze / Tag	11,5	23,0	114,7	94,4	18,8	114,6	24,2	5,3	69,0	475,8

7.2 Feuerwehrfahrzeuge

Feuerwehrfahrzeuge STMK/Österreich



7.3 Tagesalarmsicherheit

Die Anzahl der Feuerwehren bzw. Anzahl der Mitglieder ist nicht allein ein Indikator, ob im Alarmfall auch tatsächlich der Einsatz problemlos möglich ist. Unter der **Tagesalarmsicherheit** versteht man jenen Prozentsatz des aktiven Mannschaftsstandes, der innerhalb der Gemeinde bei „Gefahr im Verzug-Einsätzen“ werktags (Montag – Freitag in der Zeit zwischen 06.00 bis 18.00 Uhr) zur Verfügung steht.

Nachstehend ist die **Tagesalarmsicherheit** bundesländerweise dargestellt.

B	K	N	O	S	ST	T	V	W	Summe	Mittelwert
20	36	12,5	25,7	27	35,1	--	34,2	--	190,49	27,21 %

Daraus ist ersichtlich, dass in der Steiermark etwas mehr als ein Drittel der aktiven Mannschaftsbestandes im berechneten Zeitraum einsatzbereit ist.

Damit liegt die Steiermark österreichweit an der Spitze.

7.4 Feuerwehren in den Bundesländern

Aus der nachfolgenden Statistik ist zu ersehen, dass im Durchschnitt österreichweit

- 1 FF auf 18,43 km²
- 1 FF auf 1.773 Einwohner

kommt.

Die Steiermark liegt im Durchschnitt mit

- 1 FF auf 23,58 km² und
- 1 FF auf 1.707 Einwohner.

Diese Zahlen sind jedoch nur bedingt vergleichbar, da die Strukturen in den einzelnen Bundesländern teilweise verschieden sind.

Im Bundesland Salzburg verfügen die Gemeinden verstärkt über abgesonderte Löschzüge, die in Ortsteilen in eigenen Feuerwehrrhäusern untergebracht sind, aber als Bestandteil der Ortsfeuerwehr gelten.

In der Steiermark werden diese als eigene Feuerwehren geführt, so dass es oftmals in einzelnen Gemeinden mehrere Feuerwehren gibt.

BUNDESLÄNDERVERGLEICH 2002

	B	K	N	O	S	St	T	V	W	Österreich
Gemeinden	171	132	573	445	119	543	279	96	1	2.359
Bezirke	9	10	25	18	6	17	9	4	23	121
Einwohner	278.600	561.100	1.549.700	1.382.000	518.600	1.186.300	675.100	351.600	1.562.500	8.065.500
Fläche in km ²	3.966	9.536	19.174	11.980	7.154	16.388	12.648	2.601	415	83.858
Feuerwehren gesamt	326	424	1.744	932	124	768	363	148	50	4.879
Feuerwehren / Gemeinde	1,91	3,21	3,04	2,09	1,04	1,41	1,30	1,54	nicht berechnet	2,07
Freiwillige Feuerwehr	319	400	1.659	895	119	695	340	120	2	4.549
Freiwillige F. / Gemeinde	1,87	3,03	2,90	2,01	1,00	1,27	1,22	1,25	nicht berechnet	1,92
Betriebsfeuerwehren	7	23	85	36	4	72	22	28	47	324
Berufsfeuerwehren	-	1	-	1	1	1	1	-	1	6
Mitglieder aktiv	13.018	18.895	71.814	64.183	10.251	35.643	23.764	6.240	3.085	246.893
Mitglieder Reserve	1.353	789	14.351	15.353	5.068	5.599	7.286	930	15	50.744
Mitglieder gesamt	15.751	19.749	90.631	87.676	16.016	46.282	32.184	7.775	3.149	319.213
Freiwillige F. / auf km ²	12,43		11,55	13,39	60,12	23,58	37,20	21,67	nicht berechnet	18,43
Feuerwehren / auf EW	855	1.333	889	1.483	4.182	1.545	1.860	2.376	31.250	1.653
Freiwillige F. / auf EW	873	1.403	934	1.544	4.358	1.707	1.986	2.930	nicht berechnet	1.773

Der Einsatzerfolg der österreichischen Feuerwehren lässt sich auch aus nachstehender Tabelle über die Brandopfer pro 10.000 Mio. EW in Europa ablesen. Dabei hat Österreich nach der Schweiz die niedrigste Anzahl an Brandopfern zu verzeichnen.

Land	Brandopfer pro 10 Mio. Einwohner
Finnland	23,5
England	20,8
Schweden	20,4
Dänemark	20,3
Belgien	19,6
Frankreich	19,0
Norwegen	18,1
Holland	12,7
Deutschland	11,5
Luxemburg	9,0
Italien	7,8
Österreich	6,9
Schweiz	6,1
Mittelwert	15,1

Abschließend ist noch zu bemerken, dass der LFV bestrebt ist, die Zusammenarbeit mit anderen Einsatzorganisationen, insbesondere dem Roten Kreuz zu forcieren. So sollen vor allem in der Ausbildung Synergien genutzt werden. Der LRH sieht dies positiv, da hier ein großes Einsparungspotential gegeben ist.

Obwohl die Steiermark im Vergleich zu anderen Bundesländern keine überhöhte Anzahl an FF aufweist, ist wie bereits erwähnt, in einzelnen Bezirken eine überdurchschnittliche Feuerwehrdichte gegeben. Wenngleich nach § 2 Abs. 4 LFG es Sache der FF selbst ist durch Beschlüsse der Wehrversammlungen sich zu einer neuen FF zu vereinigen, wäre jedoch in einzelnen Bereichen unter Koordination des LFV eine schrittweise Zusammenlegung unter Einbeziehung der Kostenfrage zu forcieren.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

„Zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes betreffend der Gebarung der Steirischen Feuerwehren gebe ich im Sinne von § 28 LRH-VG folgende Stellungnahme ab:

Als für das Feuerwehrwesen zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung begrüße ich den sehr positiven Prüfbericht des Landesrechnungshofes und sehe darin eine eindrucksvolle Bestätigung der Arbeit nicht nur der Verantwortungsträger, sondern auch sämtlicher Mitglieder der Steirischen Feuerwehren.

Die vom Landesrechnungshof getroffenen Feststellungen betreffend den Vertrag über die Bewirtschaftung von Teilen von Förderungsmitteln aus der Feuerchutzsteuer sowie die Zuordnung von Förderungsmitteln für Personalaufwendungen wurden bereits mit dem Landesfeuerwehrkommandanten besprochen und festgehalten, dass eine einvernehmliche Lösung angestrebt wird.

Der vorliegende Prüfbericht des Landesrechnungshofes bildet somit eine ausgezeichnete Grundlage für eine zukünftige Arbeit und Zusammenarbeit mit den Steirischen Feuerwehren“.

Stellungnahme des Landesfinanzreferenten Landesrat Dipl. Ing. Herbert Paierl:

„Der gegenständliche Prüfbericht wird seitens des Landesfinanzreferates zur Kenntnis genommen“.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 28. Jänner 2004 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben:

vom Büro Landeshauptmann Waltraud Klasnic

ORR Mag. Wolfgang WLATTNIG

von der Abteilung 7 – Gemeinden, Katastrophenschutz und Innere
Angelegenheiten

HR Dr. Ingrid KOINER

von der Fachabteilung 7B – Katastrophenschutz und Landesverteidigung

HR Dr. Kurt KALCHER

HR Dipl.-Ing. Gerald KUBIZA

vom Landesfeuerwehrverband

Landesfeuerwehrkommandant

LBD Franz HAUPTMANN

Landesfeuerwehrkommandant-

Stellvertreter LBDS Albert KERN

Hannes MAYERL

vom Landesrechnungshof

Landesrechnungshofdirektor

HR Dr. Johannes ANDRIEU

HR Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL

OAR Harald KRONEGGER

8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Feststellungen:

- Der LFV ist gemäß § 13 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesfeuerwehrgesetzes 1979 i.d.g.F. **eine Körperschaft öffentlichen Rechtes**.
- Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist daher gemäß § 5 LRH-VG gegeben, wonach der LRH befugt ist, die Gebarung öffentlich rechtlicher Körperschaften zu prüfen, **soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt**.
- Die Feuerwehren haben sich heute zu einer unverzichtbaren, hochspezialisierten, personell motivierten Einsatzorganisation entwickelt. Dem Organisations-, Finanz- und Einsatzwesen im Bereich der FF kommt daher eine ganz besondere Bedeutung zu.
- Die FF, die Gemeinden mit Berufswehren und Betriebe mit BtF bilden im Bereich eines politischen Bezirkes den BFV. Die 17 BFV im Land Steiermark bilden den LFV.
- Die **Geschäftsstelle des LFV** befindet sich in **einem vom Land Steiermark angemieteten Gebäude in Lebring / St. Margarethen** in unmittelbaren Angrenzungsbereich zur Feuerwehr- und Zivilschutzschule. Grundlage ist der Mietvertrag vom Juni 1995. Neben der am Verbraucherpreisindex wertgesicherten Miete sind die anfallenden Betriebskosten und Kosten der Instandhaltung vom Landesfeuerwehrverband zu tragen.
- Der **Einsatz des Fuhrparks** des LFV ist **rein dienstlicher Natur**, was anhand der Fahrtenbücher nachvollzogen werden konnte.
- Die **ehrenamtlichen Funktionäre** haben lediglich **Anspruch auf Ersatz ihres Aufwandes**. Alle **eingesehenen Abrechnungen waren in Ordnung** und nicht zu beanstanden.
- Die **Geschäftsstelle des LFV** verfügte mit Stand 1. September 2003 über **11 hauptamtliche Bedienstete**, die jeweils zu 100 % beschäftigt waren.

Die Dienstverträge der hauptamtlichen Mitarbeiter orientieren sich vorwiegend am Steiermärkischen Vertragsbedienstetengesetz. Bezüglich von Neueinstellungen wird das vom Land Steiermark für den steirischen Landesdienst reformierte Dienst- und Besoldungsrecht – insbesondere die darauf aufbauende Postenbewertung bzw. Besoldung – übernommen.

- Eine Besonderheit stellt der **Dienstzuweisungsvertrag** aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. September 2002 dar, womit das Land Steiermark dem Landesfeuerwehrverband zur Dienstleistung im Rahmen seiner dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung, sowie im vollen aus seinem Dienstverhältnis sich ergebenden Beschäftigungsausmaß zugewiesen hat. Im Rahmen dieser Dienstzuweisung hat sich der LFV verpflichtet, dem Land, dessen **Dienstbezüge zu refundieren**.
- Im Zuge der Prüfung hat der LRH festgestellt, dass der LFV bisher **keine Refundierungszahlungen leistete**, obwohl entsprechende Vorschriften seitens der Landesbuchhaltung monatlich erfolgen. Mit Stand September 2003 waren alle Refundierungsvorschreibungen für die Zeit vom 1. Juli 2002 bis 30. September 2003 in der Höhe von **unbeglichen**.
- Das für das Jahr 2003 im Landeshaushalt veranschlagte Aufkommen an der FSST betrug € 6.576.900,--. Die FSST ist eine ausschließliche Landesabgabe.
- Der „Beschluss“ des Steiermärkischen Landtages vom 29. Dezember 1955, der im Zusammenhang mit dem Landesvoranschlag 1956 gefasst wurde, wonach die Einnahmen aus der FSST ausschließlich für Zwecke der Förderung der berufs- und freiwilligen Feuerwehren zu verwenden und zu binden sind, steht unverändert in Anwendung.
- Der LRH ist der Auffassung, dass die Bewirtschaftung von Teilen der Förderungsmitteln aus der FSST aufgrund der Vertragspassage und insbesondere der Interpunktionssetzung mathematisch zu einem anderen Ergebnis als bisher in den jeweiligen Beschlüssen errechnet, ergibt. Die Rechenvarianten weichen z.B. im Jahr 2002 um **voneinander ab**,

wobei die derzeit **praktizierte Rechenvariante für das Land Steiermark ungünstiger erscheint.**

- In LFV erfolgt eine Gebarungsabgrenzung zwischen dem eigenen Wirkungsbereich, dem übertragenen Wirkungsbereich und dem Selbstverwaltungsbereich.
- Der **eigene Wirkungsbereich** ist aus den **Prüfungsbetrachtungen ausgeschlossen**, da hier keine Förderungsmittel der öffentlichen Hand eingeflossen sind. Beim **übertragenen Wirkungsbereich** hat der LRH für das Jahr 2002 jede Position einer vollständigen Belegprüfung unterzogen. Dabei hat sich ergeben, dass diese **insgesamt sachlich und rechnerisch richtig sind.**
- Der LRH sieht in der Handhabung, wonach in dem von der Landesregierung genehmigten Voranschlag, förderbare Personalkosten zugelassen werden und der im Förderungsvertrag vom 16. Dezember 1997 enthaltenen Ausschlussbestimmung (die Verwendung der Mittel darf nicht zur Bedeckung von Personalkosten erfolgen) **eine sachliche Diskrepanz.**
- Bei den **Selbstverwaltungsmitteln** waren **alle Förderungsakte ordnungsgemäß dokumentiert** und konnten in allen Gebarungsphasen unschwer auf ihren sachlichen Gehalt und dem Verursachungszusammenhang mit dem Förderzweck nachvollzogen werden.
- Auf **Ausschreibungen von Feuerwehren und Gemeinden** für Fahrzeuge und Geräte **hat der LFV keinen Einfluss.** In Anbetracht des Auftragspotentials, dass die Gesamtheit der steirischen Feuerwehren repräsentiert, ist das ein eher **unbefriedigender Zustand.**
- Die **Gebarung bezüglich der Förderungsmittel aus der FSST im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes durch den LFV** (Selbstverwaltung) wird **ordnungsgemäß abgewickelt**, ist insgesamt ausgeglichen und weist keinerlei Vorgriffe in Form von Bankschulden auf.
- Die **Brandeinsätze** sind in der Steiermark seit 1998 um **rund 64 %**, die **technischen Einsätze** seit 1998 um **ca. 140 %** und die technischen Einsätze von 2001 auf 2002 um rund 62 % gestiegen.

- Der **Großteil der Brände** werden im **Stadium von Klein- und Mittelbränden gelöscht**. Das ist ein Indiz für die flächendeckende Stationierung der Feuerwehren.
- Der größte Anteil der technischen Einsätze (rund 40 %) entfällt auf die Position „Wasserversorgung“. Dabei handelt es sich aufgrund der Trockenheit der Jahre 2001 und 2002 um Wassertransporte zur Versorgung von Gehöften und Wohnobjekten.
- Die **höchste Dichte an FF** ist im **Bezirk Radkersburg** gegeben. Die geringste Dichte (flächenmäßig und gemeindemäßig) ist im **Bezirk Murau** festzustellen. Einwohnermäßig die geringste Dichte an FF weist der Bezirk Leoben auf.
- Die **höchste Anzahl von Einsätzen / 10.000 EW** weisen die **Bezirke Fürstenfeld und Feldbach** auf. Der Grund hierfür liegt in der hohen Anzahl an technischen Einsätzen.
- **Österreichweit** weist die **Steiermark mit 353 die größte Anzahl von Einsätzen / 10.000 EW** auf. Der österreichische Schnitt liegt bei 215 Einsätzen / 10.000 EW.
- Österreichweit liegt die Steiermark bei der **Tagesalarmsicherheit** an der Spitze. In der Steiermark sind etwas mehr als 1/3 der aktiven Mannschaft im berechneten Zeitraum (Montag – Freitag, in der Zeit von 6.00 – 18.00 Uhr) einsatzbereit.
- Der LFV ist bestrebt, die **Zusammenarbeit mit anderen Einsatzorganisationen**, insbesondere dem Roten Kreuz **zu forcieren**. So sollen vor allem in der Ausbildung Synergien genutzt werden. Der LRH sieht dies positiv, da hier ein großes Einsparungspotential gegeben ist.
- Obwohl die Steiermark im Vergleich zu anderen Bundesländern keine überhöhte Anzahl an FF aufweist, ist **in einzelnen Bezirken eine überdurchschnittliche Feuerwehrdichte gegeben**.

Empfehlungen:

- Der LRH empfiehlt im Zusammenhang mit dem **Dienstzuweisungsvertrag** [REDACTED], sofern keine andere Lösung gefunden wird, die vertraglichen Vereinbarungen (d.h., **die Refundierungszahlungen zu leisten**) umzusetzen.
- Der LRH vertritt bezüglich der Förderungsmittel der FSST die Auffassung, dass der Artikel 7 Abs. 1 des Vertrages, **sprachlich und hinsichtlich der Interpunktionen so klar gefasst werden soll**, dass in der Praxis **keine Zweifel an ihrer richtigen mathematischen Umsetzung auftreten können**.
- Die **Unstimmigkeit** zwischen **den Bestimmungen des Förderungsvertrages** vom 16. Dezember 1997 Artikel 4 Abs. 3b und Artikel 4 Abs. 1a wäre zu bereinigen.
- Der LRH empfiehlt, die bestehenden **Strukturen am Vergabesektor zu überdenken** und Förderungen – allenfalls in gestaffelter Form – mehr und mehr von der Teilnahme an gemeinschaftlichen, insbesondere vom LFV getragenen Ausschreibungen abhängig zu machen, damit das Einkaufsvolumen der Feuerwehren besser zum Tragen kommt.
- Wenn gleich nach § 4 Abs. 4 LFG es Sache der FF selbst ist, durch Beschlüsse der Wehrversammlungen sich zu einer neuen FF zu vereinigen, wäre jedoch in einzelnen Bereichen unter Koordination des LFV eine **schrittweise Zusammenlegung unter Einbeziehung der Kostenfrage zu forcieren**.

Graz, am 7. Juni 2004

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu